Militair-

Strafgesetzbuch

für die

Schleswig-Holsteinische Armee.

Enthaltend:

I. Strafgesetze nebst Anhang A bis D.
II. Strafgerichts- und Proceßordnung.
III. Gesetz, betreffend die Klagbarkeit der Schulden von Unterofficieren und Gemeinen.

Kiel.
Akademische Buchhandlung.
1850.

Militair-Strafgesetzbuch.

Erster Theil.

Strafgesetze nebst Anhang.

Gesetz,

betreffend

die Erlassung eines Kriegsgesetzes für die Schleswig-Holsteinische Armee.

Kiel, den 20. Februar 1850.

Die Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein verfügt, in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der Schleswig-Holsteinischen Landesversammlung vom 7. Februar 1850, wie folgt:

§ 1.

Der angefügte erste Theil eines Militair-Strafgesetzbuches für die Schleswig-Holsteinische Armee, enthaltend die Strafgesetze, wird nebst den Anhängen A. B. C. und D. hiedurch als Gesetz für die Schleswig-Holsteinische Armee erlassen.

§ 2.

Alle den Vorschriften dieses ersten Theils des Militair-Strafgesetzbuches widersprechende Bestimmungen werden mit dem Tage, an welchem derselbe in Kraft tritt, (M.-S.-G. Theil 1, § 1) außer Wirksamkeit gesetzt.

Kiel, den 20. Februar 1850.

Die Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein.

F. Reventlou. Beseler.

Krohn.

Seweloh.

Inhalts-Uebersicht.

Erster Titel.

Von der Bestrafung im Allgemeinen.

Erster Abschnitt. Anwendung der Strafgesetze .... § 1— 9

Zweiter Abschnitt. Strafen.

I. Todesstrafe .... § 10

II. Zuchthausstrafe .... § 11 u. 12

III. Festungsstrafe .... § 13—17

IV. Festungsarrest .... § 18—21

V. Arreststrafe .... § 22—24

A. Strenger Arrest .... § 25—27

B. Mittel-Arrest .... § 28 u. 29

C. Gelinder Arrest .... § 30

D. Stubenarrest .... § 31—33

VI. Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes .... § 34 u. 35

VII. Degradation .... § 36 u. 37

VIII. Ausstoßung aus dem Soldatenstande.... § 38

IX. Cassation, Entfernung aus dem Officierstande und Dienstentlassung .... § 39 — 42
1) Cassation .... § 39
2) Entfernung aus dem Officierstande .. § 40 u. 41
3) Dienstentlassung .... § 42
X. Ausstoßung und Entlassung aus der Gensd'armerie .... § 43
XI. Entlassung der Invaliden aus dem Militairverhältniß .... § 44
XII. Verlust der Diensttitel und des Wartegeldes § 45 — 47
Dritter Abschnitt. Von dem Verhältniß der Strafen zu einander........ § 48 — 54
Vierter Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen .... § 55 — 59

Zweiter Titel.

Von den einzelnen Verbrechen und deren Bestrafung.

Erster Abschnitt. Von den militairischen Verbrechen.
I. Verbrechen gegen die militairische Treue.
1) Kriegsverrath .... § 60 u. 61
2) Desertion .... § 62 — 74
3) Verstümmelung .... § 75 u. 76
4) Simulation .... § 77
II. Verletzung der Dienstpflichten aus Furcht vor persönlicher Gefahr .... § 78 — 82
III. Verbrechen gegen die militairische Disciplin und Subordination.
A. Achtungswidriges Betragen.
1) Außer Dienst .... § 83

2) In Bezug auf den Dienst ...... § 84—86
B. Beleidigung (Injurie) von Seiten der Untergebenen gegen Vorgesetzte.
1) Einfache Beleidigung .... § 87
2) Realinjurien .... § 88
C. Ungehorsam gegen Dienstbefehle.
1) Einfache Nichtbefolgung oder Ueberschreitung derselben .... § 89
2) Verweigerung des Gehorsams ... § 90 u. 91
3) Thätliche Widersetzung .... § 92 u. 93
D. Erzwingung eines Dienstbefehls oder einer andern Diensthandlung.
1) durch Drohungen .... § 94
2) durch Gewalt .... § 95
E. Militairischer Aufruhr .... § 96—100
F Aufwiegelung und Meuterei .... § 101—105
G. Beleidigung, Ungehorsam und Widersetzung gegen Wachen und Gensd'armen § 106
IV. Mißbrauch der militairischen Gewalt:
1) Unerlaubtes Beutemachen .... § 107 u. 108
2) Plünderung .... § 109 u. 110
3) Muthwillige oder boshafte Zerstörung oder Beschädigung fremden Eigenthums § 111
4) Erpressung:
a. durch Kriegsschatzung oder Zwangslieferung .... § 112
b. durch Marodiren .... § 113
c. Theilnahme an den durch Gewaltthätigkeiten im Kriege erlangten Vortheilen .... § 114
V. Verletzung der Dienstpflichten bei Ausrichtung besonderer Dienstverrichtungen und Uebertretung der Vorschriften in Bezug auf Bewahrung, Bewachung, Be-

handlung und Verwaltung dienstlich anvertrauter Gegenstände:
A. Beschädigung oder Veruntreuung dienstlich anvertrauter Gegenstände ...... § 115 u. 116
B. Unrichtige Dienstatteste, Meldungen, Rapporte und Berichte .... § 117
C. Annahme von Geschenken und Bestechung .... § 118
D. Pflichtverletzungen bei Wachen, Commando's und auf Märschen .... § 119—121
E. Mangel an Aufsicht über Verhaftete § 122
F. Pflichtverletzung bei Wahrnehmung administrativer und richterlicher Geschäfte .... § 123

VI. Vergehen gegen die militairische Zucht und Ordnung.
A. Unerlaubte Entfernung und unerlaubtes Ausbleiben .... § 124—128
B. Trunkenheit .... § 129
C. Hazardspiel .... § 130
D. Leichtsinniges Schuldenmachen ...... § 131
E. Verheirathung ohne Consens .... § 132 u. 133
F. Beleidigungen.
1) der Officiere untereinander ...... § 134
2) der Unterofficiere und Gemeinen untereinander .... § 135
G. Theilnahme an unzulässigen Demonstrationen .... § 136
H. Sonstige Excesse gegen die Militairpolizei .... § 137
I. Allgemeine Bestimmungen .... § 138

VII. Mißbrauch der Dienstgewalt.
1) zu Privatzwecken .... § 139

2) durch Bestimmung zu gesetzwidrigen Handlungen . . . . § 140
3) durch Ueberschreitung der Strafbefugnisse und gesetzwidrig ausgeübten Einfluß auf die Rechtspflege . . . . § 141
4) durch vorschriftswidrige Behandlung . § 142—146
5) durch Beleidigung . . . . § 147
VIII. Militairische Verbrechen und Pflichtverletzungen aus Fahrlässigkeit oder Nachlässigkeit . . . . § 148—151
Zweiter Abschnitt. Von den nicht militairischen Verbrechen . . . . § 152

Anhang.

Litr. A.
Classification der Militairpersonen nach ihren verschiedenen Dienst- und Rangverhältnissen.
Litr. B.
Von der Rehabilitirung der in die zweite Classe des Soldatenstandes versetzten Individuen.
Litr. C.
Kriegs-Artikel für Unterofficiere und Soldaten.
Litr. D.
Bestimmungen über die Disciplinar-Bestrafung in der Armee.

2) durch Bestimmung zu gesetzwidrigen Handlungen .... § 140
3) durch Ueberschreitung der Strafbefugnisse und gesetzwidrig ausgeübten Einfluß auf die Rechtspflege .... § 141
4) durch vorschriftswidrige Behandlung . § 142—146
5) durch Beleidigung .... § 147
VIII. Militairische Verbrechen und Pflichtverletzungen aus Fahrlässigkeit oder Nachlässigkeit .... § 148—151

Zweiter Abschnitt. Von den nicht militairischen Verbrechen .... § 152

Anhang.

Litr. A.

Classificationen der Militairpersonen nach ihren verschiedenen Dienst- und Rangverhältnissen.

Litr. B.

Von der Rehabilitirung der in die zweite Classe des Soldatenstandes versetzten Individuen.

Litr. C.

Kriegs-Artikel für Unteroffiziere und Soldaten.

Litr. D.

Bestimmungen über die Disciplinar-Bestrafung in der Armee.

Erster Theil.

Strafgesetze.

Erster Titel.

Von der Bestrafung im Allgemeinen.

Erster Abschnitt.

Anwendung der Strafgesetze.

§ 1. Die Vorschriften dieses Strafgesetzbuchs, welches am 15. März 1850 in Kraft tritt, finden auf alle Personen Anwendung, welche der Militairgerichtsbarkeit unterworfen sind. (Theil II, § 1 — 4, 12) Jedoch sind die von ihnen vor dem 15. März 1850 begangenen strafbaren Handlungen nach den bis dahin gültigen Strafgesetzen zu beurtheilen, insofern diese gelindere Strafen androhen.

§ 2. Neben den Vorschriften dieses Strafgesetzbuchs, der Kriegsartikel und der Militairgesetze überhaupt, behalten die allgemeinen Landesgesetze und Verordnungen subsidiarische Geltung; doch sind bei der Anwendung der letzteren die militairischen Dienstverhältnisse in der Art zu berücksichtigen, daß, insofern in diesem Gesetzbuche nicht ein Anderes verfügt ist, statt der gegen Militairpersonen im Allgemeinen nicht zulässigen bürgerlichen Strafen, die entsprechenden Militairstrafen verhängt werden müssen. (§ 10 ff.)

§ 3. Disciplinar-Vergehen sind nach den darüber erlassenen besonderen Vorschriften zu ahnden.

§ 4. Welche Militairpersonen znm Soldatenstande, und welche zum Beamtenstande gehören, ist in dem diesem Gesetzbuch Litr. A beigefügten Verzeichniß angegeben. Auf Personen des Soldatenstandes, welche nicht Officiere, Unterofficiere oder Gemeine sind, sowie auf Militairbeamte, finden, nach Maaßgabe ihres Ranges, die für Officiere, Unterofficiere und Gemeine gegebenen strafrechtlichen Bestimmungen Anwendung, soweit sie nicht diese ausschließlich betreffen.

§ 5. Insoweit die Militairpersonen des Beurlaubtenstandes der Militairgerichtsbarkeit unterworfen sind (II. Theil § 4), kommen auf sie ebenfalls die Vorschriften dieses Gesetzbuchs zur Anwendung.

§ 6. Die von Schleswig-Holsteinischen Militairpersonen gegen Militairpersonen der Deutschen Reichsarmee oder verbündeter Staaten in gemeinschaftlichen Dienstverhältnissen begangenen Verbrechen sind, insofern nicht für solche Fälle besondere Bestimmungen erlassen werden, ebenso zu bestrafen, als wenn sie gegen Schleswig-Holsteinische Militairpersonen verübt worden wären.

§ 7. Die in diesem Gesetzbuch für den Kriegszustand ertheilten einzelnen Vorschriften sollen auch in Friedenszeiten Anwendung finden, wenn bei außerordentlichen Vorfällen der commandirende Officier bei Trommelschlag oder Trompetenschall hat bekannt machen lassen, daß jene Vorschriften für die Dauer des eingetretenen außerordentlichen Zustandes angewendet werden sollen.

Erläuternde Anmerkung. Die Nothwendigkeit zur Verhängung dieser Maaßregel wird nur dann als vorhanden anzunehmen sein, wenn Truppentheile in einem kriegsähnlichen Zustande sich befinden, und zu befürchten ist, daß die für den Friedenszustand ertheilten Bestimmungen zur Erhaltung strenger Disciplin nicht ausreichen möchten. Jeder commandirende

Officier kann vorläufig von der in diesem § ertheilten Befugniß Gebrauch machen; es werden aber von der angeordneten Maaßregel, welche der Bestätigung des Kriegsdepartements bedarf, nur die unter den Kriegsgesetzen stehenden Untergebenen desjenigen Befehlshabers betroffen, der dieselbe hat eintreten lassen, und sie hat weder für andere Truppentheile, noch für Civilpersonen verbindende Kraft.

§ 8. Während eines Waffenstillstandes oder einer Waffenruhe sollen zwar die in diesem Gesetzbuch für den Kriegszustand ertheilten Vorschriften zur Anwendung kommen, jedoch ist das Kriegsgericht ermächtigt, den Umständen nach von den für den Kriegszustand angeordneten Strafen bis auf das niedrigste für den Friedenszustand vorgeschriebene Strafmaaß herabzugehen.

§ 9. Das Recht, auf Ersatz des von Militairpersonen angerichteten Schadens vor den Civilgerichten Klage zu erheben, ist von der Bestrafung unabhängig, jedoch darf deswegen, so wie überhaupt wegen Schulden, Unterofficieren und Gemeinen kein Abzug vom Solde gemacht werden.

Zweiter Abschnitt.

Strafen.

I. Todesstrafe.

§ 10. Die wegen militairischer Verbrechen verwirkte Todesstrafe ist durch Erschießen öffentlich zu vollstrecken.

II. Zuchthausstrafe.

§ 11. Zuchthausstrafe darf gegen Militairpersonen des Dienststandes nur bei gleichzeitig eintretender Ausstoßung aus dem Soldatenstande, Cassation, Amtsentsetzung oder Entlassung aus dem Militairverhältnisse erkannt werden. In den Fällen, in welchen dem richterlichen Ermessen bei Bestrafung gemeiner

Verbrechen die Wahl zwischen Zuchthausstrafe und einer andern Freiheitsstrafe gelassen ist, soll, wenn das Verbrechen nicht zu den in der öffentlichen Meinung entehrenden gerechnet werden muß, regelmäßig gegen Officiere auf verhältnißmäßigen Festungsarrest und Entfernung aus dem Officierstande, gegen Unterofficiere und Gemeine auf verhältnißmäßige Festungs- oder Arreststrafe erkannt werden.

§ 12. Wenn ein Unterofficier oder Gemeiner ein gemeines Verbrechen verübt hat, wofür er, den allgemeinen Landesgesetzen und der Praxis zufolge, mit Zuchthausstrafe belegt werden muß, diese aber nicht das Maaß von zwei Jahren erreicht, so ist auf die entsprechende militairische Festungsstrafe, wenn aber die verwirkte Zuchthausstrafe zwei Jahre und darüber beträgt, auf die bürgerliche Freiheitsstrafe (Zuchthaus) zu erkennen, falls das Verbrechen zu den in der öffentlichen Meinung entehrenden gerechnet werden muß.

Wenn ein Festungssträfling sich eines gemeinen Verbrechens schuldig macht, für welches die gegen ihn zu erkennende Festungsstrafe, mit Einschluß der in der Vollstreckung begriffenen, mindestens zehn auf einander folgende Jahre beträgt, so muß, auch wenn nicht anderweitig gesetzlich die Ausstoßung aus dem Soldatenstande verwirkt sein sollte, auf die bürgerliche Freiheitsstrafe erkannt werden.

III. Festungsstrafe.

§ 13. Die Festungsstrafe kann nur gegen Gemeine und gegen Unterofficiere, welche gleichzeitig zu Gemeinen degradirt werden, erkannt werden. Auf Festungsstrafe unter 3 Monaten darf kein Erkenntniß lauten. In demselben ist jedesmal auszusprechen, ob der Soldat nach abgebüßter Festungsstrafe in die erste oder zweite Classe des Soldatenstandes eintritt.

§ 14. Die Festungsstrafe wird durch Einstellung in eine Festungs-Strafabtheilung in der Art vollstreckt, daß die Sträflinge, welche auf der Festung nur eine Classe bilden, unter

militairischer Aufsicht mit Festungs-, oder sonstigen Militair-arbeiten beschäftigt, und außer der Arbeitszeit eingeschlossen gehalten werden.

§ 15. Die Zeit einer erlittenen Festungsstrafe soll als Dienstzeit im stehenden Heere nicht gerechnet werden.

Erläuternde Anmerkung. Wenn ein Sträfling nach erfolgter Einstellung in die Strafabtheilung erkrankt, so wird die im Lazareth zugebrachte Zeit auf die erlittene Strafe angerechnet.

§ 16. Werden Festungssträflinge zur Ausstoßung aus dem Soldatenstande verurtheilt, so ist der noch nicht verbüßte Theil der früher ihnen auferlegten Festungsstrafe in Freiheitsstrafe derjenigen Gattung umzuwandeln, welche wegen des zuletzt verübten Verbrechens eintritt.

§ 17. Uebersteigt die wegen eines militairischen in der öffentlichen Meinung entehrenden Verbrechens gesetzlich eintretende Festungsstrafe die Dauer von fünf Jahren, so kann nach dem Ermessen des Kriegsgerichts statt der Festungsstrafe auf die entsprechende Zuchthausstrafe erkannt werden.

IV. Festungsarrest.

§ 18. Auf Festungsarrest darf erkannt werden:

1) gegen Officiere;
2) gegen Portepee-Unterofficiere in den Fällen, in welchen dem richterlichen Ermessen gestattet ist, von der Degradation abzugehen (§ 37);
3) gegen Portepee-Fähnriche oder solche junge Männer, welche auf Beförderung zum Officier dienen; so wie gegen andere Personen des Soldatenstandes dann, wenn sie nach dem Ermessen des Gerichts die sonst zuerkennende Strafe mit unverhältnißmäßiger Härte treffen würde.

Auf Festungsarrest unter sechs Wochen darf nicht erkannt werden.

§ 19. Der Festungsarrest ist in einem dazu angewiesenen Locale in einer Festung abzuhalten; der Verurtheilte darf täglich zwei Stunden unter militairischer Begleitung auf den Festungswerken umhergehen. Officiere verlieren während der Dauer des Arrestes die Hälfte ihres Gehalts.

§ 20. Die Zeit eines erlittenen Festungsarrestes wird als Dienstzeit im stehenden Heere nicht gerechnet.

§ 21. Gegen Officiere ist der Regel nach keine härtere Freiheitsstrafe als Festungsarrest zulässig. Hat ein Officier ein Verbrechen begangen, worauf das Gesetz eine härtere Freiheitsstrafe androht, so ist, anstatt dieser Strafe, auf verhältnißmäßig verlängerten Festungsarrest zu erkennen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatze tritt nur dann ein, wenn zugleich auf Cassation erkannt wird. Die Staatsregierung ist befugt, einen Officier oder einen im Officierrange Stehenden, welcher zu Festungsarrest von mehr als einjähriger Dauer verurtheilt ist, aus dem Dienst zu entlassen.

V. Arreststrafen.

§ 22. Die militairischen Arreststrafen bestehen in:
strengem Arrest,
mittlerem Arrest,
gelindem Arrest und
Stubenarrest.

§ 23. Ist in den Militairstrafgesetzen Arrest im Allgemeinen, ohne nähere Bezeichnung des Grades desselben, angedroht, so sind darunter alle Grade dieser Strafart zu verstehen.

§ 24. Auf Arrest unter vierundzwanzig Stunden und über sechs Wochen darf nicht erkannt werden, außer in den Fällen, wo die Verlängerung über das höchste Maaß freigestellt ist. (§ 37.)

Erläuternde Anmerkung. Erkrankt ein mit Arrest Bestrafter während der Verbüßung der Strafe, so wird ihm, wenn er zu seiner Wiederherstellung das Arrestlocal hat ver-

lassen müssen, die Zeit, während welcher die Strafvollstreckung dadurch unterbrochen worden ist, auf die noch zu verbüßende Strafe nicht angerechnet.

Erläuternde Anmerkung. Wird nach abgesprochenem Erkenntniß wegen des Gesundheitszustandes des Verurtheilten die Umwandlung einer Arreststrafe höheren Grades in eine geringeren Grades erforderlich, so muß darüber jedesmal erst die Entscheidung des Brigade-Commandeurs eingeholt werden.

A. Strenger Arrest.

§ 25. Strenger Arrest findet nur gegen Gemeine und Gefreite Statt. Hat ein Unterofficier strengen Arrest verwirkt, so muß gleichzeitig die Degradation zum Gemeinen erfolgen.

§ 26. Die Strafe des strengen Arrestes wird in einem einsamen, finstern Gefängnisse, ohne andere Lagerstätte, als eine hölzerne Pritsche mit dem zur Warmhaltung erforderlichen Decken, im Uebrigen aber wie der mittlere Arrest, dergestalt vollzogen, daß nach den drei ersten Tagen des strengen Arrestes am vierten Tage die gewöhnliche warme Kost in dem Locale des gelinden Arrestes verabreicht, und dann zugleich Bewegung in freier Luft auf einige Stunden unter sicherer Aufsicht gestattet wird, demnächst drei Tage mittleren Arrestes folgen, und am achten Tage wiederum warme Kost verabreicht und Bewegung in freier Luft erlaubt wird. Hiernach tritt wiederum der dreitägige strenge Arrest u. s. w. ein.

§ 27. Läßt der Gesundheitszustand des zu Bestrafenden die Vollstreckung des strengen Arrestes nicht zu, so tritt der nächste mildere Arrestgrad ein, unter entsprechender Verlängerung der Strafzeit (§ 52. 3.).

B. Mittel-Arrest.

§ 28. Mittel-Arrest ist nur gegen Unterofficiere ohne Portepee und gegen Gemeine zulässig.

Wird ein Portepee-Unterofficier zu mittlerem Arrest verurtheilt, so muß gleichzeitig die Degradation zum Gemeinen erfolgen.

§ 29. Der mittlere Arrest wird in einem einsamen Gefängniß in der Art vollstreckt, daß dem Arrestaten der Sold nebst den übrigen Competenzen, außer dem Brode, entzogen, der Gebrauch von Taback, Branntwein und ähnlichen Genüssen während der Strafzeit nicht gestattet, drei Tage hindurch nur Wasser und Brot gereicht, am jedesmaligen vierten Tage aber die gewöhnliche warme Kost verabreicht, und dann zugleich die Bewegung in freier Luft auf einige Stunden unter sicherer Aufsicht erlaubt wird.

Anmerkung. Der während der Strafzeit entzogene Sold fällt in die vom Departement des Kriegswesens verwaltete allgemeine Unterstützungskasse, deren Mittel zum Besten hülfsbedürftiger Mitglieder der Unterklassen und deren Angehörigen verwandt werden.

C. Gelinder Arrest.

§ 30. Der gelinde Arrest wird durch einfache Freiheitsentziehung in einem abgesonderten Gefängnisse vollstreckt.

D. Stubenarrest.

§ 31. Der Stubenarrest findet nur gegen Officiere und Portepee-Unteroffiziere statt.

§ 32. Der Stubenarrest wird an dem Verurtheilten in dessen eigener Wohnung vollzogen.

Der Arrestat darf während der Dauer seiner Haft keine Besuche annehmen.

§ 33. Hat ein Officier oder Portepee-Unterofficier eine strafbare Handlung verübt, worauf im Gesetze eine nur gegen Unterofficiere und Gemeine zulässige Arrestart vorgeschrieben ist, so wird statt dieser auf Stubenarrest von verhältnißmäßig längerer Dauer (§ 52), oder auf Festungsarrest erkannt.

VI. Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes.

§ 34. Auf Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes ist nur in den Fällen zu erkennen, in welchen diese Strafe entweder gesetzlich angedroht, oder, nach dem Ermessen des Kriegsgerichts, ein in der öffentlichen Meinung entehrendes Verbrechen begangen ist. Eine solche Versetzung darf gegen Gemeine und gegen Unterofficiere nur bei gleichzeitiger Degradation erkannt werden.

Wenn diese Strafe eintritt, ist zugleich auf den Verlust der Dienstauszeichnungen und der allgemeinen deutschen, so wie der speciellen National-Cocarde zu erkennen.

Wer in der zweiten Classe des Soldatenstandes sich befindet, verliert die bereits früher erworbenen Versorgungs-Ansprüche.

Die Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes hat außerdem noch folgende nachtheilige Folgen:

1) die Unterstellung gegen jeden Soldaten der ersten Classe, so daß dieser zu dem Soldaten der zweiten Classe in dem Verhältniß eines Gefreiten steht;
2) Die Unfähigkeit zur Aufnahme in ein Invalidenhaus;
3) der Verlust der Soldzulage und der Ehrentroddel für Capitulanten;
4) Die Unfähigkeit, Mitglied eines Kriegsgerichts zu sein.

§ 35. Die Wiederaufnahme eines Soldaten der zweiten Classe in die erste Classe des Soldatenstandes darf, außer dem Fall der Begnadigung durch den Landesherrn, nicht ohne besondere Genehmigung des commandirenden Generals erfolgen und muß auf dienstlichem Wege in Antrag gebracht werden.

(Die näheren Bestimmungen über die Rehabilitirung der in die zweite Classe des Soldatenstandes versetzten Individuen sind in der Beilage Litr. B enthalten.

VII. Degradation.

§ 36. Die Strafe der Degradation findet nur gegen Unterofficiere, und zwar außer den in den Kriegsartikeln und in diesem Gesetzbuch besonders vorgeschriebenen Fällen, alsdann Statt:

1) wenn Soldaten in die zweite Classe des Soldatenstandes zu versetzen sind;

2) wenn Portepee-Unterofficiere zu mittlerem oder strengem Arrest oder zu Festungsstrafe, so wie

3) wenn Unterofficiere ohne Portepee zu strengem Arrest oder zu Festungsstrafe verurtheilt werden; die Degradation darf nicht auf Zeit erkannt werden, jedoch ist durch die Degradation eine spätere Beförderung nicht ausgeschlossen.

§ 37. Wenn auf Degradation aus den im § 36 Nr. 2 und 3 angeführten Gründen zu erkennen sein würde, und das Verbrechen an sich nicht von der Art ist, daß der Schuldige unwürdig erscheint, Unterofficier zu bleiben, so soll es dem richterlichen Ermessen frei stehen, von der Degradation abzugehen und nach Maaßgabe der im dritten Abschnitt enthaltenen Bestimmungen:

1) statt des strengeren oder mittleren Arrestes gegen Portepee-Unterofficiere auf verlängerten (§ 24) gelinden Arrest oder auf Festungsarrest, gegen andere Unterofficiere aber, statt des strengen Arrestes, auf verlängerten mittleren Arrest;

2) statt der Festungsstrafe, wenn sie die Dauer von sechs Monaten nicht übersteigen würde, gegen Portepee-Unterofficiere auf Festungsarrest, gegen andere Unterofficiere aber, wenn die Festungsstrafe nicht drei Monate übersteigen würde, auf verlängerten (§ 24) mittleren Arrest oder auf entsprechenden Festungsarrest zu erkennen.

VIII. Ausstoßung aus dem Soldatenstande.

§ 38. Die Ausstoßung aus dem Soldatenstande findet nur gegen Gemeine und gegen Unterofficiere Statt.

Diese Strafe hat zur unmittelbaren Folge:

1) den Verlust der Charge und der damit verbundenen Rechte, so wie aller durch den Dienst erworbenen Ansprüche;
2) den Verlust der Dienstauszeichnungen und der Nationalcocarden.

Bevor ein aus dem Soldatenstande Ausgestoßener wieder als Soldat aufgenommen werden kann, ist derselbe nach Kriegsgebrauch oder auf dem Wege der Begnadigung zu rehabilitiren. Auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande ist stets zu erkennen, wenn ein Soldat mit Zuchthausstrafe belegt wird. (§ 11.)

IX. Cassation, Entfernung aus dem Officierstande und Dienstentlassung.

1) Cassation.

§ 39. Die Cassation findet nur gegen Officiere Statt.

Die Cassation tritt, außer den im Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen, stets da ein, wo gegen Unterofficiere und Gemeine auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande zu erkennen sein würde.

Die Cassation hat mit der Ausstoßung gleiche Folgen. (§ 38.)

2) Entfernung aus dem Officierstande.

§ 40. Durch die Entfernung aus dem Officierstande verliert der Verurtheilte seine Stelle, so wie alle durch den Dienst erworbenen Ansprüche, und wird zur Wiederanstellung als Officier unfähig.

§ 41. Außer den Fällen, in welchen die Entfernung aus dem Officierstande besonders vorgeschrieben worden, ist

darauf stets zu erkennen, wenn ein Officier ein Verbrechen begangen hat, welches bei einem Unterofficier oder Gemeinen die Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes zur Folge haben würde.

3) Dienstentlassung.

§ 42. Durch die von einem Kriegsgericht erkannte Dienstentlassung wird der Officier seiner Stelle und aller durch den Dienst erworbenen Ansprüche verlustig.

X. Ausstoßung und Entlassung aus der Gensd'armerie.

§ 43. Wo die Ausstoßung aus dem Soldatenstande vorgeschrieben ist, muß mit denselben Folgen (§ 38) gegen Gensd'armen auf Ausstoßung aus der Gensd'armerie erkannt werden.

Wo Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes oder Degradation Statt findet, ist gegen Gensd'armen stets auf Entlassnng aus der Gensd'armerie zu erkennen.

Auch muß auf diese Entlassung jederzeit erkannt werden, wenn ein Gensd'arme wegen Verletzung seiner Amtspflichten zum dritten Mal gerichtlich verurtheilt wird.

XI. Entlassung der Invaliden aus dem Militairverhältniß.

§ 44. Gegen Invaliden ist da, wo Soldaten die Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes verwirkt haben würden, auf Entlassung aus dem Militairverhältniß kriegsgerichtlich zu erkennen.

XII. Verlust der Diensttitel und des Wartegeldes.

§ 45. Gegen Officiere, die im Inactivitätsverhältniß befindlich sind, oder zur Disponibilität stehen und ihre Gage, oder einen Theil derselben als Wartegeld beziehen, ist, statt

der Cassation, auf die mit der Cassation verbundenen rechtlichen Folgen zu erkennen (§§ 38, 39).

§ 46. Wenn auf Wartegeld oder Disponibilität stehende Officiere ein Verbrechen begehen, welches gegen Officiere des Dienststandes die Entfernung aus dem Officierstande zur Folge haben würde, so sind sie des Rechts, den Diensttitel zu führen, so wie den Umständen nach, zugleich des Rechts auf den Fortbezug des ganzen Wartegeldes oder eines Theils, für immer oder für die Dauer der Strafzeit, verlustig zu erklären. Hatten sie aber das Verbrechen schon während der Zeit ihres activen Dienstes sich zu Schulden kommen lassen, so muß stets zugleich auf den gänzlichen Verlust des Wartegeldes erkannt werden.

§ 47. Officiere, welchen die Befugniß zur Anlegung der Officiers-Uniform zusteht, sind in den Fällen der §§ 45 und 46 zugleich des Rechts, die Officiers-Uniform zu tragen, für verlustig zu erkennen.

Auf den Verlust dieses Rechts ist gegen solche Officiere auch bei Verübung eines derartigen Verbrechens zu erkennen, welches gegen Officiere des Dienststandes die Dienstentlassung zur Folge haben würde.

Dritter Abschnitt.

Von dem Verhältniß der Strafen zu einander.

§ 48. In den Fällen, in welchen, den gesetzlichen Bestimmungen gemäß, die Verwandlung einer in diesem Gesetzbuch bestimmten Strafart in eine andere Strafart erfolgen muß, ist das nachstehende Verhältniß der Strafen zu einander zu beachten.

§ 49. Statt der bürgerlichen Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod ist, wo nicht ausnahmsweise nach besonderen Landesgesetzen die Erlegung einer entsprechenden Geldstrafe an deren Stelle treten kann, verhältnißmäßig:

1) gegen Officiere und Portepee-Unterofficiere auf Stubenarrest oder auf Festungsarrest;

2) gegen Unterofficiere ohne Portepee und gegen Gemeine auf mittleren Arrest oder auf Festungsstrafe (nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 52 und 54) zu erkennen.

§ 50. Gegen Unterofficiere und Gemeine von Civilbehörden verhängte Geldbußen sind, wenn sie nicht von diesen erlegt werden, nach den in dieser Beziehung geltenden allgemeinen Landesgesetzen in Gefängnißstrafe zu verwandeln, jedoch unter Anwendung der militairischen Strafarten. Officieren sind drei Viertheile ihrer Gage, nebst der Feld- und Cantonnementszulage abzugsfrei zu lassen.

§ 51. In Fällen, wo nach den allgemeinen Landesgesetzen gegen Beamte die Amtsentsetzung oder Dienstentlassung eintritt, ist gegen Officiere, je nach den Umständen des besonderen Falles, auf Cassation, Entfernung aus dem Officierstande, oder auf Dienstentlassung zu erkennen.

Gegen Unterofficiere tritt in dergleichen Fällen die Ausstoßung aus dem Soldatenstande oder Degradation, mit oder ohne Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes ein.

§ 52. Unter den militairischen Freiheitsstrafen sind gleich zu stellen:

1) vier Monat Festungsstrafe sechs Monaten Festungsarrest;
2) der Festungsarrest dem Stubenarrest und dem gelinden Arrest;
3) eine Woche strengen Arrestes zwei Wochen mittleren oder vier Wochen gelinden Arrestes oder Stubenarrestes.

§ 53. Die Degradation:

1) vom Portepee-Unterofficier zum Gemeinen ist einer sechsmonatlichen,

2) vom Unterofficier ohne Portepee zum Gemeinen einer dreimonatlichen Festungsstrafe

gleich zu achten und die Dauer der neben der Degradation zu verhängenden Festungsstrafe nach diesem Verhältniß jedesmal abzukürzen.

§ 54. Unter den militairischen und bürgerlichen Freiheitsstrafen findet folgendes Verhältniß statt:

1) ein Jahr Festungsstrafe steht gleich sechs Monaten Zuchthausstrafe;

2) der gelinde Arrest der Gefängnißstrafe bei gewöhnlicher Gefangenkost;

3) der mittlere Arrest der Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 55. Wird durch die Ausführung eines Befehls in Dienstsachen ein Strafgesetz verletzt, so ist dafür der Vorgesetzte in der Regel allein verantwortlich.

Es trifft den gehorchenden Untergebenen die strafrechtliche Verantwortung nur dann, wenn er den ihm ertheilten Befehl überschritten hat, oder die Handlung selbst ihm als verbrecherisch bekannt war.

§ 56. Ein Vorgesetzter, welcher von einem beabsichtigten Verbrechen Kunde erhält und selbiges gegen die Unternehmer und Betheiligten billigt, ist als Theilnehmer zu bestrafen.

Hat er seine Billigung gegen die Betheiligten ausgesprochen, nachdem das Verbrechen schon vollendet war, so ist dies disciplinarisch zu ahnden

§ 57. Wer im Kriege, ohne gerechtfertigte Veranlassung, fremde Unterthanen oder gefangene feindliche Militairpersonen thätlich mißhandelt, körperlich verletzt oder tödtet, soll ebenso, als wenn das Verbrechen an diesseitigen Unterthanen verübt wäre, bestraft und die Strafe geschärft werden, wenn der Beschädigte, als das Verbrechen an ihm begangen wurde, krank oder verwundet, oder derselbe unter besonderen militairischen Schutz gestellt war.

§ 58. Das in den Gesetzen bestimmte höchste Maaß der Strafe darf nicht überschritten werden.

Bei Zumessung der in einem unbestimmten Strafgesetze angedrohten Strafen kommt innerhalb der dem richterlichen Ermessen gelassenen Schranken als Grund erhöhter Strafbarkeit in Betracht:

1) wenn Vorgesetzte Verbrechen begehen, oder an Verbrechen Untergebener Theil nehmen;
2) wenn Schildwachen, einzelne Posten, bewaffnete Patrouilleurs, Wachen oder Gensd'armen bei Ausübung des Dienstes Verbrechen begehen;
3) wenn Verbrechen unter Mißbrauch der Waffen, oder der dienstlichen Autorität, oder während der Ausübung des Dienstes begangen werden;
4) wenn militairische Verbrechen im Kriege, oder unter Gewehr, oder vor versammeltem Kriegsvolk — d. h. vor einer im Dienst versammelten Mannschaft von mindestens drei Personen — begangen werden;
5) wenn militairische Verbrechen im Complott verübt werden, oder bei denselben sich mehrere zusammenrotten, oder sich desselben in Gegenwart einer Volksmenge schuldig machen;
6) wenn Jemand die wegen eines militairischen Verbrechens erkannte Strafe ganz oder theilweise erlitten, und sich darauf des nämlichen oder eines gleichartigen Verbrechens schuldig gemacht hat.

§ 59. Treffen bei der Bestrafung mehrere Verbrechen zusammen, wofür nur Arreststrafen im Allgemeinen angedroht sind, so sind die einzelnen verwirkten Strafen zusammenzurechnen, und auf den schwersten, gegen den zu Bestrafenden zulässigen Arrestgrad zu reduciren.

Uebersteigt in diesen Fällen der Arrest die Dauer von sechs Wochen, so ist auf verhältnißmäßige Festungsarrest- oder Festungsstrafe zu erkennen (§ 52).

Zweiter Titel.

Von den einzelnen Verbrechen und deren Bestrafung.

Erster Abschnitt.

Von den militairischen Verbrechen.

I. Verbrechen gegen die militairische Treue.

1) Kriegsverrath.

§ 60. Wer vorsätzlich die Unternehmungen des Feindes befördert, oder zur Begünstigung desselben, den Schleswig-Holsteinischen oder verbündeten Truppen Nachtheil bereitet, insbesondere

1) sich der in den allgemeinen Landesgesetzen in Bezug auf den Krieg als Landesverrätherei bezeichneten Verbrechen schuldig macht;
2) dem Feinde das Geheimniß des Postens, das Feldgeschrei, die Losung oder Parole offenbart;
3) zur Begünstigung des Feindes,
   a) die ihm ertheilten Befehle unausgeführt läßt, oder mangelhaft ausführt, oder

b) falsche Meldungen macht, oder richtige zu machen unterläßt,

begeht einen Kriegsverrath, und hat den Tod oder bei mildernden Umständen lebenswierige Zuchthausstrafe zu erleiden.

§ 61. Wer von verrätherischen Handlungen oder Absichten Kenntniß erhält, und es vorsätzlich unterläßt, seinen Vorgesetzten dies sofort anzuzeigen, ist mit Festungsstrafe bis zu zwanzigjähriger Dauer zu bestrafen.

2) Desertion.

§ 62. Wer nach seinem Eintritt in den Militairstand, in der Absicht, seinen militairischen Dienstverhältnissen sich gänzlich und für immer zu entziehen, entweicht, begeht das Verbrechen der Desertion.

§ 63. Die Desertion in Friedenszeiten ist:

1) das erste Mal mit mittlerem Arrest von wenigstens vier Wochen, oder dem entsprechenden strengen Arrest oder Festungsstrafe bis zu einjähriger Dauer,
2) beim ersten Rückfall mit ein- bis zweijähriger Festungsstrafe,
3) beim zweiten Rückfall mit vier- bis achtjähriger Festungsstrafe oder der entsprechenden Zuchthausstrafe zu belegen.

Außer der Freiheitsstrafe ist bei dem Verbrechen der Desertion, insofern nicht Ausstoßung aus dem Soldatenstande eintreten muß, auf Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes, und gegen Officiere auf Entfernung aus dem Officierstande oder Cassation zu erkennen.

§ 64. Wer sich der Desertion im Frieden schuldig macht, nachdem er wegen Desertion im Kriege bestraft worden, hat zwei- bis fünfjährige Festungsstrafe verwirkt.

§ 65. Wer nach seiner Entweichung im Frieden, innerhalb Jahresfrist freiwillig zurückkehrt, ist mit dem niedrigsten Grade der verwirkten Freiheitsstrafe zu belegen und, wenn

er sich im ersten Verübungsfall befindet, so kann, bei besonders mildernden Umständen, von der für das Verbrechen der Desertion vorgeschriebenen Strafe abgegangen oder eine Disciplinarstrafe erkannt werden.

§ 66. Die Desertion in Kriegszeiten ist mit zwei- bis zehnjähriger Festungsstrafe, im Rückfall mit Zuchthausstrafe von zwei bis zehn Jahren zu bestrafen.

§ 67. Wer von seinem Posten vor dem Feinde, oder aus einer belagerten Festung desertirt, oder wer zum Feinde übergeht, ist mit dem Tode zu bestrafen.

§ 68. Haben in Friedenszeiten Zwei oder Mehrere ein Complott zur Desertion gemacht und die letztere ausgeführt, so hat jeder Theilnehmer ein- bis fünfjährige Festungsstrafe verwirkt. Liegt dabei ein Rückfall zur Bestrafung vor, so wird die wegen der Desertion, nach § 63, an sich verwirkte Freiheitsstrafe um ein- bis fünfjährige Festungsstrafe verschärft.

§ 69. In Kriegszeiten haben die Theilnehmer eines Desertions-Complotts, wenn die Desertion zur Ausführung gekommen ist, und nicht der Fall des § 67 vorliegt, fünf- bis zwanzigjährige Festungsstrafe verwirkt. Liegt ein Rückfall vor, so kann statt der Festungsstrafe die entsprechende Zuchthausstrafe erkannt werden.

§ 70. Militairsträflinge, welche aus der Strafabtheilung und von der Festung entwichen, sind:

a) so lange nicht die Festung vom Feinde belagert oder eingeschlossen ist, insofern nicht der Fall des § 68 vorliegt, mit drei- bis sechswöchigem strengen Arrest, im Rückfall aber mit verlängerter Festungsstrafe bis zu fünf Jahren,

b) wenn die Festung vom Feinde belagert oder eingeschlossen ist, jedoch mit der Strafe der Desertion zu belegen.

Bei Bestimmung der Strafe des Rückfalls soll übrigens die erste Entweichung aus der Strafabtheilung in Friedenszeiten, als Desertionsfall nicht mitgerechnet werden.

Anmerkung. Wenn Festungssträflinge, während die Festung vom Feinde belagert oder eingeschlossen ist, im Festungsdienste sich durch Muth und Tapferkeit besonders auszeichnen, und sich dadurch um das Vaterland verdient machen, so soll es von dem Ermessen des Commandanten abhängen, ihnen, zur Belohnung dafür, die noch zu verbüßende Festungsstrafe ganz oder theilweise zu erlassen.

§ 71. Auf ein erhöhtes Strafmaaß, innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Gränzen, ist gegen diejenigen Deserteure zu erkennen, welche entwichen sind:

1) während sie mit einer Dienstleistung beauftragt waren;

2) wenn sie von ihren Montirungsstücken solche mitgenommen haben, deren sie zu ihrer Bekleidung nicht bedurften;

3) unter Mitnahme ihrer Waffen oder ihres Dienstpferdes.

Sind jedoch die Montirungsstücke, Waffen oder das Dienstpferd in diebischer Absicht mitgenommen, oder ist die Entweichung unter Anwendung von Gewalt verübt, so kommen die Grundsätze über das Zusammentreffen von Verbrechen zur Anwendung.

§ 72. Wer ein zu seiner Kenntniß gelangtes Desertionsvorhaben seinen Vorgesetzten anzuzeigen unterläßt, oder wenn es ihm an Zeit und Gelegenheit dazu fehlt, die Ausführung nicht zu verhindern sucht, soweit es ohne seine eigene oder eines Dritten beträchtliche Gefahr geschehen kann, hat, je nach den Umständen Arrest bis zu sechs Wochen verwirkt. Ist das Desertionsvorhaben zur Ausführung gekommen, während es durch rechtzeitige Anzeige hätte verhindert werden können, so ist die Unterlassung der Anzeige mit Arrest bis

zu sechsmonatlicher Festungsstrafe, in Kriegszeiten aber mit Arrest bis zu zweijähriger Festungsstrafe zu ahnden.

§ 73. Wer einen Andern zur Desertion verleitet, ohne selbst zu desertiren, oder wer einem Deserteur wesentliche Hülfe zum Entkommen leistet, ist ebenso zu bestrafen, als wenn er selbst zum ersten Male desertirt wäre.

§ 74. Zu besonderen Dienstleistungen commandirte Invaliden, welche aus der Invaliden-Anstalt entweichen, sind als Deserteure, und zwar unangesehen, ob in Kriegs- oder Friedenszeiten, nach Maaßgabe der Bestimmungen des § 63 zu bestrafen.

3) Verstümmelung.

§ 75. Wer nach seinem Eintritt in den Militairdienst und während des Dienststandes, in der Absicht, zum Dienst sich untauglich zu machen, eine Verstümmelung oder Verunstaltung seiner Gliedmaaßen bewirkt, soll, wenn er diese Absiicht nicht vollständig erreicht hat, sondern noch zu Dienstleistungen und Arbeiten für militairische Zwecke verwendet werden kann, in die zweite Classe des Soldatenstandes versetzt und mit mittlerem Arrest von wenigstens vier Wochen, oder dem entsprechenden strengen Arrest, oder mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten, in Kriegszeiten aber mit sechsmonatlicher bis zweijähriger Festungsstrafe belegt werden, und außerdem seine Dienstverpflichtung in einer Arbeiter-Abtheilung vollständig erfüllen.

Hat die Verstümmelung oder Verunstaltung aber die gänzliche Untauglichkeit zu Dienstleistungen und Arbeiten für militairische Zwecke zur Folge, so ist ein- bis dreijährige Zuchthausstrafe verwirkt.

§ 76. Ebenso wie derjenige, welcher sich selbst verstümmelt oder verunstaltet hat, ist zu bestrafen, wer einen Andern, mit dessen Zustimmung, in der Absicht, ihn zum Dienst untauglich zu machen, verstümmelt oder verunstaltet.

Hat eine dem Militairstande angehörige Person hierbei zugleich eine besondere Amts- oder Berufspflicht verletzt, so soll jederzeit zugleich auf Entsetzung von ihrem militairischen Amte erkannt werden.

4) Simulation.

§ 77. Wer durch fälschliche Vorschützung von Krankheiten, oder durch ähnliche betrügerische Mittel, sich dem Militairdienst ganz zu entziehen sucht, ist in die zweite Classe des Soldatenstandes zu versetzen und mit mittlerem Arrest von wenigstens vier Wochen oder dem entsprechenden strengen Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten, in Kriegszeiten aber mit sechsmonatlicher bis zweijähriger Festungsstrafe zu belegen.

Erläuternde Anmerkung. Die Schlußbestimmung dieses § findet keine Anwendung auf den Soldaten, der sich krank stellt, oder ein anderes betrügerisches Mittel anwendet, um einer ihm aufgetragenen Dienstleistung sich zu entziehen, sondern es werden gegen einen solchen die Strafen des Ungehorsams oder der Feigheit anzuwenden sein.

II. Verletzung der Dienstpflichten aus Furcht vor persönlicher Gefahr.

§ 78. Wer im Kriege vor dem Feinde aus Feigheit zuerst die Flucht ergreift, und die Kameraden durch Worte oder Zeichen zur Flucht verleitet, hat die Todesstrafe verwirkt, und kann auf der Stelle niedergestoßen werden.

Die Berechtigung, den Soldaten, der sich des in diesem § bezeichneten Verbrechens schuldig macht, auf der Stelle niederzustoßen, steht jedoch nur den Officieren zu.

§ 79. Wer sonst vor dem Feinde, aus Furcht vor persönlicher Gefahr, seinen Dienstpflichten zuwiderhandelt, insbesondere

1) die Flucht ergreift,
2) Munition oder Waffen von sich wirft oder im Stiche läßt,
3) irgend ein Leiden, Ermüdung oder sonst etwas vorschützend, ohne Erlaubniß zurückbleibt, sich wegschleicht oder versteckt hält,

soll mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes und mit strengem Arrest oder Festungsstrafe bis zu drei Jahren belegt werden, insofern ihn nicht, wegen Verletzung der besonderen Dienstpflicht, gesetzlicher Bestimmung zufolge, eine härtere Strafe treffen muß.

§ 80. Wenn aus einer solchen Verletzung der Dienstpflichten (§ 79) Nachtheil entstanden ist, insbesondere wenn dadurch Schleswig-Holsteinische Unterthanen oder Verbündete in Gefangenschaft gerathen, verwundet werden oder um's Leben gekommen sind, so ist auf dreijährige bis lebenswierige Zuchthausstrafe oder auf Todesstrafe zu erkennen.

§ 81. Legt jedoch in den Fällen der §§ 79 und 80 der Angeschuldigte vor seiner Verurtheilung oder vor Vollstreckung der Strafe hervorstechende Beweise von Muth ab, so kann die Strafe unter das niedrigste gesetzliche Maaß herabgesetzt und, den Umständen nach, ganz erlassen werden.

§. 82. Die Strafe, welche den Commandanten einer belagerten Festung und die mit ihm für die Vertheidigung des Platzes verantwortlichen Officiere wegen ähnlicher Pflichtverletzungen trifft, ist jedesmal noch besonders zu verschärfen, zumal wenn sie den ihnen ertheilten speciellen Instructionen zuwidergehandelt haben.

III. Verbrechen gegen die militairische Disciplin und Subordination.

A. Achtungswidriges Betragen.

1) Außer Dienst.

§ 83. Wer, außer dem Dienste und ohne Beziehungen auf Diensthandlungen des Vorgesetzten, gegen denselben oder einen

höheren im militairischen Range die schuldige Achtung und Ehrerbietung absichtlich nicht erweist, ist mit Arrest zu bestrafen.

2) In Bezug auf den Dienst.

§ 84. Wer im Dienst oder in Bezug auf den Dienst sich achtungswidrig gegen den Vorgesetzten beträgt, Dienstgesuche oder Dienstbeschwerden, unter Abweichung von dem vorgeschriebenen Dienstwege anbringt, in Gegenwart des Vorgesetzten über denselben laut Beschwerde führt, oder auf einen erhaltenen Verweis, ohne von dem Vorgesetzten zur Verantwortung aufgefordert zu sein, sich ungebührlich gegen denselben verantwortet, oder ihn über einen erhaltenen Dienstbefehl oder Verweis zur Rede stellt oder öffentlich tadelt, ist mit Arrest und, bei erschwerenden Umständen, mit Festungsstrafe zu belegen. Officiere und Portepee-Unterofficiere sind in solchen Fällen mit Stuben- oder Festungsarrest zu bestrafen.

Wenn die achtungswidrigen Aeußerungen, durch Worte, Geberden oder Zeichen, in Trotz, Hohn oder in Drohungen übergegangen sind, oder wenn das achtungswidrige Betragen vor versammelten Kriegsvolk stattgefunden hat, so tritt mittlerer Arrest von mindestens vier Wochen oder strenger Arrest von wenigstens 14 Tagen bis zu Festungsstrafe von drei Jahren ein. Auch kann gegen Officiere in solchen Fällen, bei besonders erschwerenden Umständen, außer der Freiheitsstrafe, zugleich auf Dienstentlassung erkannt werden.

§ 85. Wer einen Vorgesetzten oder einen Höheren im Range aus einer dienstlichen Veranlassung zum Zweikampf herausfordert, ist mit Festungsarrest, resp. mit Festungsstrafe zu belegen; Officiere können außerdem, nach Umständen, mit Dienstentlassung bestraft werden.

Gleiche Strafe soll den Vorgesetzten treffen, der eine solche Herausforderung annimmt.

§ 86. Die Vollziehung eines solchen Zweikampfes (§ 85), ist mit Festungsarrest, resp. Festungsstrafe, von mindestens zwei Jahren zu bestrafen. Gegen Officiere kann außerdem Dienstentlassung erkannt werden.

Wenn jedoch der Zweikampf Körperverletzung oder Tödtung zur Folge gehabt hat, so ist die Strafe nach dem Ermessen des Kriegsgerichts zu erhöhen.

B. Beleidigung (Injurie) von Seiten der Untergebenen gegen Vorgesetzte.

1) Einfache Beleidigung.

§ 87. Beleidigungen der Untergebenen gegen Vorgesetzte sind, je nach den Umständen, mit Arrest, Festungsstrafe oder Festungsarrest und Dienstentlassung zu bestrafen.

2) Realinjurien.

§ 88. Wer einen Vorgesetzten dadurch beleidigt, daß er sich an dessen Person thätlich vergreift, ist mit zwei bis zehnjähriger Festungsstrafe, bei besonders erschwerenden Umständen mit Festungsstrafe bis zu lebenswieriger Dauer zu belegen. Wird das Verbrechen in Kriegszeiten unter erschwerenden Umständen begangen, so kann auf Todesstrafe erkannt werden.

C. Ungehorsam gegen Dienstbefehle.

1) Einfache Nichtbefolgung oder Ueberschreitung derselben.

§ 89. Ungehorsam gegen Dienstbefehle, durch Nichtbefolgung oder Ueberschriitung derselben, ist mit Arrest zu bestrafen.

Ist durch den Ungehorsam ein erheblicher Nachtheil für den Dienst entstanden, so tritt Festungsstrafe bis zu zehn Jahren ein. Im Kriege kann diese Strafe bis zu lebenswieriger Festungs- oder Zuchthausstrafe gesteigert werden.

2) Verweigerung des Gehorsams.

§ 90. Wer die Absicht, einen erhaltenen Dienstbefehl nicht zu befolgen, durch Worte oder unzweideutige Geberden, dadurch, daß er entläuft, sich losreißt, oder sonst durch Handlungen zu erkennen giebt, die jedoch nicht in Thätlichkeiten

gegen den Vorgesetzten übergehen, ist mit mittlerem Arrest von mindestens vier Wochen, oder strengem Arrest von wenigstens vierzehn Tagen, oder mit Festungsstrafe bis zu drei Jahren zu belegen.

§ 91. Wird das Verbrechen der Verweigerung des Gehorsams (§ 90) vor versammeltem Kriegsvolk verübt, so ist auf Festungsstrafe bis zu zehn Jahren, gegen Officiere aber auf Festungsarrest bis zu gleicher Dauer nnd, den Umständen nach, außerdem auf Dienstentlassung, im Kriege auf Festungsstrafe bis zu zwanzig Jahren, gegen Officiere aber auf Festungsarrest von gleicher Dauer und auf Dienstentlassung, oder Entfernung aus dem Officierstande, zu erkennen.

3) Thätliche Widersetzung.

§ 92. Wer, um sich im Ungehorsam zu behaupten, einen seiner Vorgesetzten thätlich angreift, hat im Kriege den Tod, oder Festungsstrafe bis zu Lebenszeit verwirkt.

In Friedenszeiten tritt wegen dieses Verbrechens zwei- bis zehnjährige Festungsstrafe ein; insofern aber die Thätlichkeit in schwere Körperverletzung übergegangen ist, oder andere besonders erschwerende Umstände vorhanden sind, ist auf zehnjährige bis lebenswierige Festungsstrafe zu erkennen.

Gegen Officiere ist, wenn nicht die Todesstrafe verwirkt ist, außer Festungsarrest von fünf Jahren bis zu lebenswieriger Dauer, auf Entfernung aus dem Officierstande zu erkennen.

§ 93. Bei Zumessung der Strafe für die in den §§ 83 bis 92 einschließlich enthaltenen Fälle ist es ein Milderungsgrund, wenn der Vorgesetzte durch ein unpassendes Benehmen dem Untergebenen Veranlassung gegeben, die schuldige Achtung zu vergessen, oder wenn er die ihm widerfahrene Ehrenkränkung durch eine dienstwidrige oder herabwürdigende Behandlung des Untergebenen herbeigeführt, oder wenn er durch herabwürdigende Behandlung des Untergebenen denselben zu dem Verbrechen gegen die Subordination gereizt hat. Die sonst

verwirkte Todesstrafe kann in solchen Fällen bis auf zehnjährige Festungsstrafe herabgesetzt werden.

D. Erzwingung eines Dienstbefehls oder einer anderen Diensthandlung.

1) Durch Drohungen.

§ 94. Wer einen Vorgesetzten durch Drohungen zur Erlassung eines Dienstbefehls oder zur Vornahme einer anderen Diensthandlung gezwungen hat, ist mit Festungsstrafe bis zu zwanzig Jahren zu bestrafen.

2) Durch Gewalt.

§. 95. Ist die Erlassung eines Dienstbefehls oder die Vornahme einer anderen Diensthandlung durch Gewalt gegen den Vorgesetzten erwirkt, so ist Festungsstrafe von mindestens vier Jahren bis zu lebenslänglicher Dauer, im Kriege, unter erschwerenden Umständen, Todesstrafe zu erkennen.

E. Militairischer Aufruhr.

§ 96. Militairischer Aufruhr ist vorhanden, wenn sich zehn oder mehrere Personen in der durch Worte, Zeichen oder andere Handlungen erklärten Absicht, dem Vorgesetzten mit vereinter Gewalt den Gehorsam zu verweigern, sich demselben thätlich zu widersetzen, oder etwas von ihm zu erzwingen, öffentlich zusammengerottet haben. Die Theilnehmer eines solchen Aufruhrs sollen mit Festungsstrafe bis zu zwanzig Jahren, Anstifter und Rädelsführer bis zu lebenslänglicher Dauer und im Kriege, unter besonders erschwerenden Umständen, mit dem Tode bestraft werden.

§ 97. Ist der Aufruhr unter Gewehr, oder sonst mit bewaffneter Hand, oder unter Gewaltthätigkeiten gegen Vorgesetzte verübt worden, so kann nicht nur gegen Anstifter und Rädelsführer, sondern auch gegen die übrigen Theilnehmer in Friedenszeiten lebenswierige Festungsstrafe, in Kriegszeiten,

namentlich wenn der Aufruhr in der Nähe des Feindes begangen worden, die Todesstrafe erkannt werden.

§ 98. Diejenigen, welche persönlich oder namentlich von den Vorgesetzten zum Gehorsam aufgefordert worden sind und nicht Folge geleistet haben, sowie Trommelschläger, Hornisten oder Trompeter, welche in der Absicht, den Aufruhr zu befördern, geschlagen oder geblasen, imgleichen diejenigen, welche durch besondere Aufruhrzeichen zu dem Verbrechen aufgefordert haben, sollen mit der Strafe des Anstifters belegt werden.

§ 99. Wenn die Theilnehmer an einem Aufruhr auf den Befehl des Vorgesetzten zur Ordnung und zum Gehorsam zurückkehren, und das Verbrechen noch keine weitere nachtheilige Folge gehabt hat, so sollen Anstifter und Rädelsführer mit ein- bis vierjähriger, die übrigen Theilnehmer aber mit Festungsstrafe bis zu einem Jahr belegt werden.

In Ansehung der letzteren darf, unter besonders mildernden Umständen, selbst der gänzliche Erlaß der Strafe gerichtlich ausgesprochen werden.

§ 100. Militairpersonen, die an einem Aufruhr von Civilpersonen, als Anstifter, Rädelsführer oder Gehülfen, Theil nehmen, sind mit der in den allgemeinen Landesgesetzen vorgeschriebenen Strafe in geschärftem Maße, unter Anwendung der militairischen Strafarten, zu belegen.

Nehmen sie aber mit bewaffneter Hand an einem solchen Aufruhr Theil, so sind sie ebenso zu bestrafen, als wenn sie an einem militairischen Aufruhr Theil genommen hätten.

F. Aufwiegelung und Meuterei.

§ 101. Aufwiegelung ist jede vorsätzliche Handlung, durch welche eine Militairperson ihre Cameraden zu einem Verbrechen gegen die militairische Disciplin und Subordination zu bewegen sucht.

§ 102. Meuterei ist die Vereinigung von zwei oder mehreren Personen zur Begehung eines Verbrechens gegen die militairische Disciplin und Subordination insofern sie nicht in Aufruhr übergeht.

§ 103. Weder Aufwiegelung noch Meuterei sind selbstständige Verbrechen.

§ 104 Wer sich der Aufwiegelung oder Meuterei schuldig macht, ist mit der für das vollendete Verbrechen, worauf die Aufwiegelung oder Meuterei gerichtet war, vorgeschriebenen Strafe zu belegen.

Ist das Verbrechen vollendet, oder die Aufwiegelung vor versammeltem Kriegsvolk geschehen, so kommt dieselbe, als Grund erhöhter Strafbarkeit, innerhalb des gesetzlichen Strafmaaßes in Betracht. In Kriegszeiten kann, wenn das Verbrechen, auf welches die Meuterei gerichtet war, auch nicht mit Todesstrafe bedroht ist, unter erschwerenden Umständen auf den Tod erkannt werden.

§ 105. Wer von einer Meuterei Kenntniß erhält, und es unterläßt, der Dienstbehörde sofort die schuldige Anzeige zu machen, soll, je nach den Umständen, mit Arrest, oder mit Festungsstrafe bis zu fünfjähriger Dauer belegt werden.

G. Beleidigung, Ungehorsam und Widersetzung gegen Wachen und Gensd'armen.

§ 106. Wer sich gegen Wachen (Ronden, Patrouillen, Schildwachen, Sauvegarden, Escorten und Casernen-Wachen, überhaupt militairische Wachen jeder Art), welche in Ausübung des Dienstes begriffen und als solche zu erkennen sind, der Beleidigung, des Ungehorsams, oder der Widersetzung schuldig macht, ist ebenso zu bestrafen, als wenn er das Verbrechen gegen einen Vorgesetzten im Dienst verübt hätte.

Eine gleiche Bestrafung findet Statt, wenn ein solches Verbrechen gegen Gensd'armen bei Ausübung ihres Dienstes begangen wird.

IV. Mißbrauch der militairischen Gewalt.

1) Unerlaubtes Beutemachen.

§ 107. Unerlaubtes Beutemachen ist mit mittlerem oder strengem Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu zwei Jahren und, nach Umständen zugleich mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes zu belegen.

Erläuternde Anmerkung. Unerlaubtes Beutemachen ist anzunehmen und die in dem vorstehenden § festgesetzte Strafe zu verhängen,

1) wenn der Soldat Kriegs- oder Mundvorräthe, öffentliche Kassen oder sonstige, dem feindlichen Staate gehörige Gegenstände, welche in seine Gewalt gerathen, nicht abliefert, sondern in eigennütziger Absicht behält;
2) wenn der Soldat, ohne daß das Beutemachen erlaubt worden ist, bewegliches Eigenthum der zum feindlichen Heere gehörigen Personen sich aneignet;
3) wenn der Soldat, ohne Erlaubniß des Befehlshabers der Truppen, zu welchen er gehört, feindlichen Unterthanen, die weder zum Heere gehören, noch demselben folgen, bewegliches Eigenthum wegnimmt;
4) wenn der commandirende General, bei Ertheilung der Erlaubniß zum Beutemachen, außer den Kriegs- und Mundvorräthen des Feindes, noch andere Gegenstände von demjenigen, was als erlaubte Beute betrachtet werden soll, ausgenommen, oder besondere Bestimmungen darüber, unter welchen Umständen Beute gemacht werden darf, ertheilt hat, und diese Vorschriften übertreten werden.

§ 108. Auf eine längere als zweijährige Festungsstrafe kann erkannt werden, wenn dies Verbrechen (§ 107) verübt wird

1) unter eigenmächtiger Entfernung von dem dienstlich angewiesenen Platze;

2) an Sachen der in Kriegsgefangenschaft befindlichen Personen.

2) Plünderung.

§ 109. Wer im Kriege, ohne Erlaubniß des commandirenden Generals, oder gegen ein ausdrückliches Verbot, bewegliches Gut der Landesbewohner im diesseitigen oder fremden, selbst feindlichen Staatsgebiet, mit Androhung oder Ausübung von Gewalt gegen Personen sich zueignet, ist wegen Plünderung mit mehrjähriger Festungsstrafe, welche, wenn die Plünderung von Mehreren gemeinschaftlich verübt worden, bis zu zehn Jahren gesteigert werden kann und den Umständen nach zugleich mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes zu belegen.

Sind bei Verübung einer Plünderung außer dem Gefecht Personen körperlich schwer verletzt oder getödtet worden, so tritt zehnjährige bis lebenswierige Festungsstrafe oder, bei besonders erschwerenden Umständen, die Todesstrafe ein.

§ 110. Bei der Plünderung im Complott sind die Theilnehmer mit mehrjähriger bis lebenswieriger Festungsstrafe, die Anstifter und Rädelsführer aber, bei besonders erschwerenden Umständen, mit der Todesstrafe zu belegen.

3) Muthwillige oder boshafte Zerstörung oder Beschädigung fremden Eigenthums.

§ 111. Muthwillige oder boshafte Zerstörung oder Beschädigung fremden Eigenthums ist mit mittlerem oder strengem Arrest, oder mit Festungsstrafe bis zu acht Jahren zu bestrafen.

4) Erpressung.

a) durch Kriegsschatzung oder Zwangslieferung.

§ 112. Wer ohne dienstliche Befugniß Kriegsschatzung oder Zwangslieferung erhebt, imgleichen derjenige, welcher seine Requisitionsbefugnisse in eigennütziger Absicht überschreitet,

soll mit Festungsstrafe bis zu drei Jahren und außerdem den Umständen nach mit Cassation, Dienstentlassung oder Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes bestraft werden.

b) durch Marodiren.

§ 113. Nachzügler, oder Personen, die unter dem Vorwande der Krankheit oder Ermattung hinter den Truppen zurückbleiben, und den Landesbewohnern oder Fremden, selbst feindlichen Unterthanen Nahrungs- oder Bekleidungsstücke für ihren Gebrauch wegnehmen, sind wegen Marodirens mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes und Arrest oder Festungsstrafe bis zu zwei Jahren zu belegen.

c) Theilnahme an den durch Gewaltthätigkeiten im Kriege erlangten Vortheilen.

§ 114. Wer Sachen, von denen er Kunde hat, daß sie durch strafbare Gewaltthätigkeiten im Kriege erlangt sind, von demjenigen, welcher dieses Verbrechen begangen hat, in gewinnsüchtiger Absicht in Verwahrung nimmt oder an sich bringt, soll mit der Strafe des mittleren oder strengen Arrestes oder mit Festungsstrafe bis zu zwei Jahren, den Umständen nach unter Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes belegt werden.

V. Verletzung der Dienstpflichten bei Ausrichtung besonderer Dienstverrichtungen und Uebertretung der Vorschriften in Bezug auf Bewahrung, Bewachung, Behandlung und Verwaltung dienstlich anvertrauter Gegenstände.

A. Beschädigung oder Veruntreuung dienstlich anvertrauter Gegenstände.

§. 115. Wer die ihm zur eigenen Benutzung gegebenen, oder von ihm selbst angeschafften Dienstgegenstände muthwilliger oder fahrlässiger Weise verdirbt, oder verderben läßt,

verliert oder sich derselben ohne Erlaubniß entäußert, ist mit Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu einem Jahre und bei erschwerenden Umständen zugleich mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes zu belegen.

Die angedrohte schwerere Strafe tritt namentlich dann ein, wenn ein Soldat seine Waffen, sein Dienstpferd, oder das Futter desselben veruntreut, oder wenn die Beschädigung aus Bosheit verübt ist.

§ 116. Wer die ihm dienstlich anvertrauten, nicht zur eigenen Benutzung hingegebenen Dienstgegenstände, oder andere ihm dienstlich zur Verwaltung, Aufbewahrung oder Ablieferung übergebenen Sachen oder Gelder veruntreut, ist mit Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu fünf Jahren und zugleich mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes zu belegen.

B. Unrichtige Dienstatteste, Meldungen, Rapporte und Berichte.

§ 117. Wer aus Fahrlässigkeit unrichtige Dienstatteste ausstellt, oder unrichtige Rapporte, Meldungen oder Berichte abstattet, oder weiter befördert, ist nach dem Grade der bewiesenen Fahrlässigkeit und des dadurch gestifteten oder zu befürchten gewesenen Nachtheils, mit Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu drei Jahren zu belegen.

Sind Verbrechen dieser Art vorsätzlich verübt, so ist, außer der sonst verwirkten Strafe, gegen Officiere auf Entfernung aus dem Officierstande, gegen Unterofficiere auf Degradation und Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes, gegen Gemeine auf die zuletzt erwähnte Strafe zu erkennen.

C. Annahme von Geschenken und Bestechung.

§ 118. Wer im Dienst, oder in Beziehung auf denselben, durch Geschenke oder Zusicherung einer Belohnung, zu Pflichtwidrigkeiten sich verleiten läßt, oder dazu sich bereit-

willig erklärt, oder ohne Genehmigung des vorgesetzten Commandeurs Geschenke in Beziehung auf den Dienst annimmt, hat mittleren Arrest von mindestens vier Wochen oder den entsprechenden strengen Arrest oder Festungsstrafe bis zu sechs Monaten, nach Umständen unter Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes, verwirkt.

Officiere, welche eines solchen Vergehens sich schuldig machen, sind mit Cassation oder Entfernung aus dem Officierstande, Unterofficiere aber mindestens mit Degradation zu bestrafen.

D. Pflichtverletzungen bei Wachen, Commandos und auf Märschen.

§ 119. Der Befehlshaber einer Wache oder eines Commandos, welcher seinen Posten eigenmächtig verläßt, ist mit Arrest oder mit Festungsstrafe, bis zu sechs Monaten, in Kriegszeiten aber mit Festungsstrafe bis zu einem Jahre zu belegen.

War Gefahr vorhanden, oder ist aus der Pflichtverletzung Nachtheil entsprungen oder dringend zu befürchten gewesen, so ist, nach Maaßgabe der Umstände, auf Festungsstrafe bis zu fünfjähriger, in Kriegszeiten aber auf Festungsstrafe bis zu lebenswieriger Dauer, und, bei besonders erschwerenden Umständen, auf Todesstrafe zu erkennen.

§ 120. Schildwachen oder einzelne Posten, die sich niedersetzen oder niederlegen, das Gewehr aus der Hand lassen, sich betrinken, Taback rauchen, schlafen, über die Gränze ihres Postens hinausgehen, denselben vor erfolgter Ablösung verlassen, oder sonst ihrer Dienstinstruction zuwider handeln, sind mit mittlerem Arrest von mindestens vierzehn Tagen oder dem entsprechenden strengen Arrest, im Kriege aber mit mittlerem Arrest von mindestens vier Wochen oder strengem Arrest von mindestens vierzehn Tagen, oder mit Festungsstrafe bis zu zwei Jahren zu belegen.

War Gefahr vorhanden, oder ist aus der Pflichtverletzung Nachtheil entstanden oder dringend zu befürchten gewesen, so ist Festungsstrafe bis zu zehnjähriger, im Kriege aber bis zu lebenswieriger Dauer, und, bei besonders erschwerenden Umständen, Todesstrafe verwirkt.

Erläuternde Anmerkung. Als Schildwachen sind alle diejenigen Wachtmannschaften anzusehen, welche in dienstmäßiger Kleidung und Bewaffnung, mit der Verpflichtung, die Waffen nicht aus der Hand zu legen, auf einen bestimmten Posten angewiesen worden sind.

§ 121. Wer als Befehlshaber einer Wache, als Schildwache oder als Posten, ein Verbrechen, welches er verhindern konnte und zu verhindern dienstlich verpflichtet war, wissentlich begehen läßt, ist eben so zu bestrafen, als ob er zur Ausübung des Verbrechens thätige Hülfe geleistet hätte.

Wer sich ohne Erlaubniß von der Wache entfernt, oder wer beim Commando oder auf Märschen seinen Platz ohne Erlaubniß verläßt, ist, wenn es nicht im Gefecht (§ 79) oder in der Absicht geschehen, um zu desertiren (§§ 62, 124), mit Arrest, im Kriege aber, wenn die Umstände erschwerend sind, mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten zu belegen.

E. Mangel an Aufsicht über Verhaftete.

§ 122. Wer einen seiner Beaufsichtigung anvertrauten Verhafteten vorsätzlich, sei es aus Furcht vor persönlicher Gefahr oder aus andern Beweggründen, entkommen läßt, ist mit mittlerem Arrest von mindestens vier Wochen, oder strengem Arrest von wenigstens vierzehn Tagen oder mit Festungsstrafe bis zu drei Jahren zu belegen. Bei besonders erschwerenden Umständen im Kriege kann eine Festungsstrafe bis zu zwanzigjähriger Dauer erkannt werden.

Wer den seiner Beaufsichtigung anvertrauten Verhafteten aus Fahrlässigkeit entkommen läßt, ist mit Arrest oder Festungsstrafe bis zu einjähriger Dauer zu bestrafen, und ist es

ein Officier, gleichfalls mit Arrest oder Festungsstrafe bis zu einjähriger Dauer, oder nach Bewandniß der Umstände mit Dienstentlassung zu belegen.

Gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher eine von seinem Vorgesetzten ihm befohlene oder ihm dienstlich obliegende Verhaftung unterläßt.

F. Pflichtverletzung bei Wahrnehmung administrativer und richterlicher Geschäfte.

§ 123. Militairpersonen, welche bei Wahrnehmung der ihnen aufgetragenen administrativen und richterlichen Geschäfte sich Pflichtwidrigkeiten zu Schulden kommen lassen, sind, mit Berücksichtigung ihres besonderen Dienstverhältnisses und der darauf Bezug habenden Vorschriften und Instructionen, nach den für Beamte gültigen Strafbestimmungen zu beurtheilen und zu bestrafen.

VI. Vergehen gegen die militairische Zucht und Ordnung.

A. Unerlaubte Entfernung und unerlaubtes Ausbleiben.

§ 124. Jede unerlaubte Entfernung aus der Garnison, von der Truppenabtheilung oder vom Commando, so wie überhaupt von dem dienstlich angewiesenen Aufenthaltsorte, ist, wenn sie sich nicht zum Verbrechen der Desertion gestaltet (§ 62) mindestens mit Arrest zu ahnden. Wer sich dieses Verbrechens unter erschwerenden Umständen schuldig macht, insbesondere, wer sich zur Kriegszeit durch seine Entfernung mehrere Tage dem Dienst entzieht, oder wer sich ohne Erlaubniß aus dem Arrestlocal oder aus dem Lazareth wegbegiebt, oder nach abgehaltener Freiheitsstrafe nicht sofort zu seinem Truppentheil zurückkehrt, ist mit Arrest von mindestens vierzehn Tagen, oder mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten zu belegen.

Hat aber die eigenmächtige Entfernung in der Absicht, um sich dem Dienst oder einer zu erwartenden Bestrafung zu entziehen, acht Tage oder länger gedauert, ohne daß jedoch, den obwaltenden Umständen nach, anzunehmen steht, der Entwichene habe sich dem Dienstverhältniß gänzlich und für immer entziehen wollen, so ist er in Friedenszeiten das erste Mal mit Arrest von mindestens vier Wochen oder mit Festungsstrafe bis zu einjähriger Dauer, beim Rückfall aber, ebenso wie in Kriegszeiten mit Festungsstrafe bis zu dreijähriger Dauer zu belegen.

§ 125. Zu Stubenarrest Verurtheilte, welche eigenmächtig ihren Arrestort verlassen, sind mit Dienstentlassung zu bestrafen.

§ 126. Unterofficiere und Gemeine, welche ohne Erlaubniß nach dem Zapfenstreich aus dem Quartier bleiben, oder in der Zeit vom Zapfenstreich bis zur Reveille sich aus demselben entfernen, sind mit Arrest, bei besonders erschwerenden Umständen aber so wie namentlich nach mehrmaliger Bestrafung, mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten zu belegen.

§ 127. Urlaubsüberschreitungen, wenn sie sich nicht zum Verbrechen der Desertion gestalten, sind mit Arrest oder Festungsstrafe bis zu 6 Monaten, mit Festungsarrest, und in Kriegszeiten, unter erschwerenden Umständen, mit Festungsarrest oder Festungsstrafe bis zu zwei Jahren zu belegen.

Auch kann gegen Officiere, bei besonders erschwerenden Umständen, außer der Freiheitsstrafe auf Dienstentlassung erkannt werden.

§ 128. Die Nichtbefolgung der Einberufungsordre zu den regelmäßigen Waffenübungen oder zu andern durch die Dienstordnung vorgeschriebenen Truppenversammlungen, oder zu einem bestimmten Dienstzweck ist mit Arrest, und zwar, wenn der Einberufene nur zu spät sich an dem bestimmten Orte eingestellt hat, oder die Umstände sonst eine mildere

Beurtheilung zulassen, mit gelindem Arrest, sonst aber mit mittlerem Arrest bis zu vierzehn Tagen oder mit strengem Arrest bis zu einer Woche zu bestrafen. Die in solchen Fällen verhängte Arreststrafe ist erst nach Beendigung der Uebungen oder sonstigen dienstlichen Verrichtungen zu vollstrecken. Wenn der Einberufene schon früher wegen Nichtbefolgung einer Einberufungsordre bestraft ist, oder wenn die Einberufung zum Kriege oder zu außerordentlichen Zusammenziehungen der Truppen geschieht, so kann die Strafe bis zur höchsten Arreststrafe von sechs Wochen hinansteigen.

Vorstehende Bestimmungen kommen auch auf diejenigen Personen des Beurlaubtenstandes zur Anwendung, welche unter Umständen, wo sie ihrer bevorstehenden Einberufung entgegensehen konnten, durch eiue ohne Erlaubniß der beikommenden Behörde unternommene Reise sich dem Empfange der Einberufungsordre entzogen haben.

B. Trunkenheit.

§ 129. Wer betrunken in den Dienst kommt, oder sich während des Dienstes in den Zustand der Trunkenheit versetzt, ist mit mittlerem oder strengem Arrest zu bestrafen. Gegen Officiere ist auf Festungsarrest und, nach Befinden der Umstände, auf Dienstentlassung zu erkennen. Trunkenheit außer Dienst ist disciplinarisch zu strafen.

C. Hazardspiel.

§ 130. Das Hazardspiel wird mit Arrest bestraft. Wird aus dem Hazardspiel ein Gewerbe gemacht, so wird solches an Unterofficieren und Gemeinen mit strengem Arrest, oder Festungsstrafe bis zu einem Jahre, an Officieren mit Dienstentlassung bestraft.

D. Leichtsinniges Schuldenmachen.

§ 131. Officiere, Unterofficiere und Gemeine, welche, nachdem dieser erste Theil des Militair-Gesetzbuches in Kraft

getreten ist, leichtsinnig Schulden machen, die sie zu bezahlen nicht im Stande sind, werden mit Arrest, Officiere, unter Umständen, mit Dienstentlassung bestraft.

E. Verheirathung ohne Consens.

§ 132. Unterofficiere oder Gemeine, welche, ohne Genehmigung des Commandeurs ihrer Truppenabtheilung, in denjenigen Fällen, in welchen solche in Gemäßheit des Kanzleipatents vom 13. Januar 1818 erforderlich ist, sich verheirathen, sind mit mittlerem Arrest von mindestens vierzehn Tagen, oder nach Umständen, mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten zu belegen.

§ 133. Wenn Officiere, welche den bestehenden Gesetzen nach verpflichtet sind, die vorgängige Erlaubniß zu ihrer Verheirathung nachzusuchen und den Nachweis eines bestimmten Einkommens beizubringen, dies unterlassen, oder sich nach Verweigerung des Consenses dennoch verehelichen, so sollen sie mit viermonatlichem bis einjährigem Festungsarrest, auch den Umständen nach, mit Dienstentlassung bestraft werden.

F. Beleidigungen.

1) Der Offiziere unter einander.

§ 134. Ehrenbeleidigungen unter Officieren sind, wenn sie nicht entweder als Insubordination, oder als Mißbrauch der Dienstgewalt anzusehen, zwar Gegenstand der gerichtlichen Privatverfolgung, jedoch steht dem gemeinschaftlichen Vorgesetzten der Betheiligten die Befugniß zu, wenn derselbe findet, daß der äußere Anstand und die Ehre des Officierstandes von ihnen verletzt ist, im Disciplinarwege einzuschreiten.

2) Der Unterofficiere und Gemeinen untereinander.

§ 135. Beleidigungen der Gemeinen untereinander, durch Worte, Geberden und Zeichen, so wie thätliche Beleidigungen und Schlägereien der Gemeinen unter sich sind mit Arrest zu

bestrafen. Beleidigungen unter Unterofficieren sind gleichfalls mit Arrest oder bei besonders erschwerenden Umständen mit Degradation zu bestrafen. Ist die thätliche Beleidigung oder Schlägerei in eine bedeutende Körperverletzung übergegangen, so kann die Strafe bis zu einer mehrjährigen Festungsstrafe gesteigert werden.

G. Theilnahme an unzulässigen Demonstrationen.

§ 136. Wer ohne Vorwissen und Zustimmung seiner Vorgesetzten an solchen öffentlichen oder für die Oeffentlichkeit bestimmten Kundgebungen, welche mit der Disciplin oder der militairischen Zucht und Ordnung nicht vereinbar sind, sich betheiligt, ist mit Arrest, und wenn die Umstände eine besondere Gefahr besorgen lassen, mit Arrest, Festungsarrest, Festungsstrafe oder Dienstentlassung zu belegen.

H. Sonstige Excesse gegen die Militairpolizei.

§ 137. Sonstige Excesse gegen die Militaipolizei, insofern sie nicht im Vorstehenden besonders erwähnt und mit Strafe bedroht sind, werden mit Arrest bestraft.

J. Allgemeine Bestimmungen.

§ 138. Gegen Gemeine oder Unterofficiere, die wegen militairischer Vergehen bereits wiederholt gerichtlich bestraft sind, kann, wenn sie wegen solcher Vergehen zum dritten Male zu bestrafen sind, und ihre schlechte Aufführung die Fruchtlosigkeit der früher erlittenen Strafen darthut, neben der verwirkten Freiheitsstrafe und beziehungsweise mit der Degradation zugleich, auf Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes erkannt werden.

VII. Mißbrauch der Dienstgewalt.

1) Zu Privatzwecken.

§ 139. Wer seine Dienstgewalt gegen Untergebene zu Befehlen und Forderungen, die in keiner Beziehung zum Dienst

stehen, oder zu Privatzwecken mißbraucht, von Untergebenen Geschenke fordert, ohne Vorwissen und Zustimmung des gemeinschaftlichen Vorgesetzten Geld von ihnen borgt, oder Geschenke von ihnen annimmt, oder seine Untergebenen überhaupt durch sein Ansehen veranlaßt, gegen ihn Verbindlichkeiten einzugehen, die demselben nachtheilig sind, oder für das gegenseitige Dienstverhältniß von nachtheiligem Einfluß sein können, ist mit Arrest, oder, nach Umständen, mit Degradation oder Dienstentlassung zu bestrafen.

2) Durch Bestimmung zu gesetzwidrigen Handlungen.

§ 140. Vorgesetzte, welche durch Mißbrauch ihrer Dienstgewalt Untergebene bestimmen, eine gesetzwidrige Handlung zu verüben, sind mit der Strafe des Urhebers und außerdem, nach Umständen, mit Degradation oder Dienstentlassung zu belegen.

3) Durch Ueberschreitung der Strafbefugnisse, und gesetzwidrig ausgeübten Einfluß auf die Rechtspflege.

§ 141. Wer vorsätzlich seine Strafbefugnisse überschreitet, oder durch einen gesetzwidrigen Einfluß die Unabhängigkeit der Rechtspflege, insbesondere die für alle Mitglieder des Kriegsgerichts gleich freie Berathung beeinträchtigt, soll mit Arrest oder mit Festungsarrest bis zu drei Jahren belegt werden; auch kann außerdem, bei erschwerenden Umständen, Dienstentlassung eintreten.

4) Durch vorschriftswidrige Behandlung.

§ 142. Vorgesetzte, die sich einer vorschriftswidrigen Behandlung von Untergebenen schuldig machen, es sei im Dienst, oder außerhalb des Dienstes, sollen, wenn dieselbe nicht in thätliche Mißhandlung ausgeartet ist, mit Arrest und nach Umständen mit Degradation, Festungsarrest oder Fe-

stungsstrafe bis zu einem Jahre, oder Dienstentlassung bestraft werden.

§ 143. Wenn Vorgesetzte der thätlichen Mißhandlung gegen ihre Untergebenen sich schuldig machen, so ist dies gegen Officiere mit Arrest von mindestens drei Wochen, oder mit Festungsarrest bis zu drei Jahren und, nach Befinden der Umstände, mit Dienstentlassung, — gegen Vorgesetzte niederen Ranges aber mit mittlerem Arrest von mindestens vier Wochen oder strengem Arrest von mindestens vierzehn Tagen und, nach Umständen, insbesondere im Rückfall, mit Degradation und Festungsstrafe bis zu einem Jahre zu ahnden.

§ 144. Sind durch die Mißhandlungen schwere körperliche Verletzungen zugefügt worden, oder haben dieselben den Tod des Gemißhandelten zur Folge gehabt, so ist die Strafe nach den in den allgemeinen Landesgesetzen wegen des Verbrechens der schweren Körperverletzung oder Tödtung gegebenen Vorschriften zu ermessen, jedoch in der Art zu schärfen, daß, außer der nach den gedachten Vorschriften zu ermessenden Freiheitsstrafe, zugleich auch Dienstentlassung zu erkennen ist.

§ 145. Diejenigen Handlungen, welche der Verletzte begeht, um einen thätlichen Angriff des Untergebenen abzuwehren, oder um seinen dienstlichen Befehlen, wenn ihm kein anderes Mittel übrig bleibt, Gehorsam zu verschaffen, dürfen nicht als Mißbrauch der Dienstgewalt angesehen werden.

Dies gilt namentlich von dem Fall, wenn ein Officier, in Ermangelung anderer Mittel, den Gehorsam zu erzwingen oder zu erhalten, in der Lage sich befunden hat, den sich ihm widersetzenden Untergebenen auf der Stelle niederzustoßen.

§ 146. Bei Zumessung der Strafe für die in den §§ 142 bis 145 genannten Verbrechen ist es als ein erschwerender Umstand anzusehen, wenn die Mißhandlung gegen eine Person verübt worden ist, die sich unverkennbar im Zustande der Trunkenheit befand.

5) Durch Beleidigung.

§ 147. Grobes und beleidigendes Betragen der Vorgesetzten gegen Untergebene, auch außer dem Dienst, ist als Mißbrauch der Dienstgewalt anzusehen, und nach Anologie der §§ 142 f. f zu bestrafen.

VIII. Militairische Verbrechen und Pflichtverletzungen aus Fahrlässigkeit oder Nachlässigkeit.

§ 148. Wer aus Fahrlässigkeit sich eines militairischen Verbrechens oder der Verletzung von Dienstpflichten schuldig macht, wird, wenn in diesem Gesetzbuch dafür keine besondere Strafe verordnet ist, mit Arrest oder, nach Umständen, mit Festungsstrafe belegt, welche, nach Maaßgabe der Größe des dadurch veranlaßten Nachtheils, bis zu zehn Jahren, in Verbindung mit Dienstentlassung, hinansteigen kann.

Insbesondere ist die Vernachlässigung der einem commandirenden Officier oder Unterofficier obliegenden Pflichten, nach richterlichem Ermessen mit Arrest, Dienstentlassnng, Entfernung aus dem Officierstande, Cassation oder beziehungsweise Degradation, den Umständen nach, in Verbindung mit Festungsarrest oder Festungsstrafe bis zu zehn Jahren zu ahnden.

Der Commandeur einer ganzen selbstständig auftretenden Truppenabtheilung, welcher durch unüberlegte oder sonstige schuldvolle Handlungsweise die ihm untergebenen oder andere Truppen in Gefahr oder Nachtheil bringt, ist in geschärftem Maaße bis zu lebenswieriger Festungsstrafe, je nach den Umständen, zu bestrafen.

§ 149. Wer durch unvorsichtige Handhabung der Waffen Jemanden körperlich verletzt oder tödtet, ist mit der in den allgemeinen Landesgesetzen für fahrlässige Körperverletzung oder Tödtung vorgeschriebenen Strafe in geschärftem Maaße zu belegen.

§ 150. Vorgesetzte, welche sich in der Handhabung der Disciplin nicht pflichttreu, oder welche sich bei Bestrafung der Vergehen ihrer Untergebenen nachlässig beweisen, sollen, nach den Umständen, mit Arrest, Festungsarrest bis zu einem Jahre, oder mit Dienstentlassung bestraft werden.

§ 151. Jeder Vorgesetzte, welcher es unterläßt, ein zu seiner Kunde gekommenes Verbrechen eines Untergebenen sofort zu melden, ist mit Arrest und bei wiederholter Pflichtversäumniß, nach den Umständen, mit Arrest, Dienstentlassung oder Degradation zu bestrafen.

Zweiter Abschnitt.

Von den nicht militairischen Verbrechen.

§ 152. Diejenigen Verbrechen welche in diesem Gesetzbuch und in den Kriegsartikeln nicht ausdrücklich als militairische Verbrechen aufgeführt worden, sind nach den Vorschriften der allgemeinen Landesgesetze, jedoch unter Berücksichtigung der in diesem Gesetzbuche enthaltenen Bestimmungen zu bestrafen.

Bei Bestrafung des Diebstahls sind folgende Bestimmungen zu beachten:

1) Kleiner gemeiner Diebstahl ist das erste Mal mit achttägigem bis vierwöchentlichem strengen Arrest, großer gemeiner Diebstahl aber mit strengem Arrest von mindestens vier Wochen, oder mit Festungs- oder Zuchthausstrafe zu bestrafen.

2) Wer, nachdem er die Strafe des ersten Diebstahls ganz oder theilweise erlitten hat, zum zweiten Male einen Diebstahl verübt, den soll in der Regel Verdoppelung

der Freiheitsstrafe treffen, die er verwirkt haben würde, wenn er den Diebstahl zum ersten Mal begangen hätte.

3) Derjenige, welcher

a) Gegenstände aus Lazarethen, Montirungskammern, Magazinen, Depots, Werkstätten, Bagagewagen ꝛc. der Truppen, oder überhaupt Sachen, welche an einem dienstlichen Aufbewahrungsorte der Truppen niedergelegt sind, entwendet;

b) seinen Kameraden, dem mit ihm aus dienstlicher Veranlassung ein gemeinschaftlicher Aufenthaltsort (mit Ausnahme jedoch des im Kriegsartikel Art. 63 erwähnten Falls) angewiesen ist, bestiehlt;

c) der Entwendung an Sachen des Officiers, zu welchem er als Ordonnanz oder als Bursche commandirt ist, sich schuldig macht;

d) seinen Quartierwirth, oder zu dessen Hausstand gehörige Personen bestiehlt;

e) einen Diebstahl an der Habe der seiner Aufsicht anvertrauten Verhafteten oder Kriegsgefangenen verübt;

f) im Wachtdienst die seiner Bewachung anvertrauten Sachen stiehlt,

ist mit strengem Arrest von mindestens vier Wochen, oder mit Festungs- oder Zuchthausstrafe zu belegen.

4) Bewaffneter Diebstahl ist mit Festungs- oder Zuchthausstrafe zu bestrafen. Ebenso Diebstahl mit Einbruch oder Einsteigen.

5) Der zweite, bewaffnet wie mit Einbruch oder Einsteigen verübte Diebstahl, desgleichen der dritte gemeine Diebstahl, ist mit Ausstoßung aus dem Soldatenstande und Zuchthausstrafe zu bestrafen.

6) Außer den sonst verwirkten Strafen ist gegen denjenigen, der eines Diebstahls sich schuldig macht, wenn nicht

Ausstoßung aus dem Soldatenstande erfolgen muß, in allen Fällen auf Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes zu erkennen.

Die Bestimmung dieses § sub. 1, 2, 4 und 5 bleiben nur bis zur Erlassung des neuen allgemeinen Strafgesetzbuches in Kraft.

Litr. A.

Classification

der

Militairpersonen nach ihren verschiedenen Dienst- und Rangverhältnissen.

A. Personen des Soldatenstandes.

I. Zu den Personen des Soldatenstandes gehören:

1) die Officiere
   a) der Linie oder des stehenden Heeres,
   b) der Reserve,
   c) der Gensd'armerie,
   d) des Trains,
   e) der Invaliden,
   f) des Zeugwesens,
   g) von der Armee (auf Wartegeld, zur Disposition stehend);

2) die Unterofficiere,
3) die Spielleute,
4) die Gemeinen,

} beziehungsweise wie vorstehend unter 1) a—f.

5) die Wallmeister (bei der Fortification),
6) die Materialschreiber (bei der Fortification),
7) die Zeugschreiber und Zeugwärter (bei den Artilleriedepots und bei dem Feuerwerks-Laboratorium),
8) die Escadrons- und Batterie-Thierärzte.

II. Die Officiere zerfallen in vier Hauptclassen.

1) Generalität: a) General, b) Generallieutenant, c) Generalmajor;
2) Stabsofficiere: a) Oberst, b) Oberstlieutenant, c) Major;

3) Hauptleute und Rittmeister;

4) Subaltern-Officiere (Lieutenants): a) Ober-Lieutenant, b) Unter-Lieutenant.

III. Die Unterofficiere sind

1) solche, die das Portepee tragen:
   a) Oberfeuerwerker und Feuerwerker (bei der Artillerie),
   b) Feldwebel (Wachtmeister bei der Cavallerie, reitenden Artillerie und Gensd'armerie),
   c) Portepeefähnriche,
   d) die Obermeister (bei den Artillerie-Handwerks-Compagnien);

2) solche, welche das Portepee nicht tragen:
   a) die Sergeanten, die Quartiermeister (bei der Cavallerie),
   b) die Unterofficiere (Oberjäger bei den Jägern),
   c) die Gensd'armen (wenn diese vor ihrem Eintritt in die Gensd'armerie das Portepee getragen haben, so behalten sie jedoch dasselbe),
   d) die Bombardiere (bei der Artillerie).

IV. Zu den Spielleuten gehören:

1) die Hautboisten, Bataillons-Tamboure, Staabshornisten, Tamboure, Hornisten und Janitscharen der Infanterie, der Artillerie und der Pioniere,

2) die Stabstrompeter und Trompeter der Cavallerie und Artillerie.

Von den Spielleuten sind die Bataillons-Tamboure, Stabstrompeter und die Stabshornisten wirkliche Unterofficiere, und zwar, wenn sie das Portepee erhalten haben, mit Wachtmeisters- oder Feldwebels-Rang; die Trompeter, Hautboisten und die Hornisten bei den Jägern (letztere jedoch nur, insofern sie das höhere Gehalt beziehen) stehen, ohne wirkliche

Unterofficiere zu sein, im Range derselben; die übrigen Hornisten aber, die Tamboure und die Janitscharen im Range der Gemeinen.

V. Zu den Gemeinen gehören:

1) die Gefreiten, obschon sie in dienstlichen Verhältnissen die Vorgesetzten der Gemeinen sind;

2) die gemeinen Soldaten, wozu auch die in den Arbeiter-Abtheilungen und in den Festungs-Straffectionen befindlichen Individuen gerechnet werden.

B. **Militairbeamte.**

I. Von den für das Bedürfniß des Heeres oder für allgemeine militairische Zwecke angestellten, nicht zum Soldatenstande gehörenden Personen sind folgende als Militairpersonen zu betrachten:

1) der Oberquartiermeister der Armee,

2) die Beamten der Militair-Intendantur, der Zahlmeister der Kriegscasse (Oberkriegs-Commissair) und die Rechnungsführer,

3) der Militairprediger,

4) die Auditeure und Auditeur-Assistenten, mit dem Armee-Auditeur,

5) die Militair-Medicinal-Beamten, mit dem Generalarzt und dem General-Stabsarzt,

6) zur Zeit einer Mobilmachung: alle bei der Feldadministration oder in anderer Art bei den mobilen Truppen angestellten Personen, für die Dauer dieser Anstellung,

7) die bei der Fortification und die unter dem Ingenieur vom Platz in der Festung stehenden Beamten,

8) die Zeughaus-Büchsenmacher, so wie die bei den Truppentheilen — mit der Verpflichtung, ihnen sowohl ins Feld, als beim Garnisonswechsel zu folgen — contractlich angenommenen Büchsenmacher, Beschlagschmiede und Sattler, so wie alle sonstige Handwerker der Truppen,

9) die Ober- und Unteraufseher bei dem Stockhause in der Festung Rendsburg und über die Festungssträflinge.

Anmerkung:

a. Von diesen Militairpersonen stehen die Rechnungsführer, die Auditeure, die militairen Medicinalbeamten und die unter 6 aufgeführten Beamten in einem doppelten Unterordnungsverhältnisse, beziehungsweise zu den ihnen vorgesetzten Militairbefehlshabern und den ihnen vorgesetzten höheren Beamten oder Verwaltungsbehörden, wogegen die anderen nur ihren vorgesetzten Militair-Befehlshabern untergeordnet sind.

b. Diejenigen Beamten der Militairverwaltung, welche nicht zu den vorstehend genannten Militairpersonen gehören, sind Civilpersonen.

c. Diejenigen Personen, welche ihrer Wehrpflicht in einem Beamtenverhältniß (z. B. als Militair-Chirurgen oder als Pharmaceuten in den Militair-Lazarethen) genügen, gehören, gleich den unter 1 bis 9 aufgeführten Militairbeamten, zu den Militairpersonen.

II. Die Militairbeamten (B. I.) zerfallen nach ihren Rangverhältnissen in zwei Classen, nämlich:

1) obere,
2) untere Militairbeamte, theils ohne, theils mit einem bestimmten Militairrang.

Zu den oberen Militairbeamten gehören:

a. bei der Intendantur: der Intendant, die Intendantur-Räthe, Assessoren und Secretaire, die Rechnungsführer bei den einzelnen Truppenabtheilungen;
b. der Armee-Auditeur, die Auditeure und die Auditeur-Assistenten;
c. der General-Stabsarzt, der General-Arzt und die Oberärzte; die examinirten und approbirten Unterärzte;
d. der Stabsthierarzt und der Regimentsthierarzt;
e. der Oberquartiermeister der Armee;
f. der Feldprediger;

Hierzu treten im Kriege und zur Zeit der Mobilmachung noch:

g. die oberen Feldmagazin-Beamten;

h. die oberen Feldpost-Beamten, und

i. die oberen Feldlazareth-Beamten.

Alle übrigen Militairpersonen gehören zu den unteren Militairbeamten.

Litr. B.

Von der Rehabilitirung

der

in die zweite Classe des Soldatenstandes versetzten Individuen.

---

1) Die erste Rehabilitirung darf,
   a. wenn die Strafe, neben welcher auf Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes erkannt worden ist, in zweijähriger oder längerer Festungsstrafe besteht, nur nach einem Jahre nach verbüßter Strafe,
   b. wenn bei der Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes auf keine Festungsstrafe erkannt worden, nach Ablauf eines Jahres seit der gerichtlich ausgesprochenen Verurtheilung

   bei dem Generalcommando auf dienstlichem Wege beantragt und von demselben bewilligt werden.
2) Die zweite Rehabilitirung darf nie vor dem Ablauf zweier Jahre nach verbüßter Strafe beantragt und bewilligt werden.
3) Die dritte Rehabilitirung darf überhaupt nur ausnahmsweise, unter ganz besonders dringenden Umständen, und keinen Falls vor dem Ablauf dreier Jahre nach verbüßter Strafe beantragt und bewilligt werden.
4) Rehabilitirungs-Anträge der beurlaubten oder Reserve-Mannschaften sind von dem Generalcommando nur

dann zu bewilligen, wenn die Communal- oder Polizeibehörden es bestätigen, daß der zu Rehabilitirende die Achtung und das Zutrauen seiner Mitbürger sich vollständig wieder erworben hat. Die hierüber sprechenden Bescheinigungen müssen daher jedem Antrage der Art beigefügt werden.

Der commandirende General ist bei der Rehabilitirung derjenigen Militairpersonen, welche zu Festungsstrafe verurtheilt sind, ehe dieser erste Theil des Militairgesetzbuches definitiv in Kraft getreten ist, durch keine Zeit beschränkt.

Litr. C.

Kriegsartikel

für

die Unterofficiere und Soldaten.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Der Soldat ist durch seinen ehrenvollen Stand vorzugsweise zur Vertheidigung des Vaterlandes berufen. Die Treue gegen das Vaterland ist daher jedes Soldaten erste Pflicht. Nächstdem erfordert der Beruf des Soldaten Kriegsfertigkeit, Muth und Tapferkeit, Gehorsam gegen die Vorgesetzten, ehrenhafte Aufführung in= und außerhalb des Dienstes, gutes und redliches Benehmen gegen die Cameraden.

Art. 2. Jeder rechtschaffene, unverzagte und ehrliebende Soldat darf sich einer ehrenhaften Behandlung versichert halten.

Art. 3. Wer in Erfüllung seines Berufs als Soldat sich bewährt, hat nach Maaßgabe seiner Fähigkeiten und Kenntnisse auf Beförderung zu rechnen. Auch sollen diejenigen, welche durch Tapferkeit und Muth vor Andern sich auszeichnen, so wie die, welche nach langjähriger vorwurfsfreier Dienstzeit die Beschwerden des Dienstes nicht mehr zu ertragen vermögen, in Folge vor dem Feinde erhaltener Wunden dienstunfähig

werden, oder sonst im Dienst zu Schaden kommen, sich aller derjenigen Wohlthaten und Begünstigungen zu erfreuen haben, die zur Belohnung für Tapferkeit im Kriege und treu geleistete Dienste bestimmt sind oder noch bestimmt werden.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen über Verbrechen und Strafen.

Art. 4. Dagegen sollen Unterofficiere und Soldaten, welche Verbrechen verüben, nach den nachfolgenden Kriegsartikeln, dem Militair-Strafgesetzbuch und den allgemeinen Landesgesetzen bestraft werden.

I. Militairische Verbrechen.

A. Verbrechen gegen die militairische Treue.

Art. 5. Die Pflicht der Treue gebietet dem Soldaten bei allen Vorfällen im Krieg und Frieden, dem Vaterlande mit Aufbietung aller Kräfte, selbst mit Aufopferung des eigenen Lebens zu dienen, jede Gefahr, so viel an ihm liegt, abzuwenden und des Vaterlandes Wohl stets vor Augen zu haben.

1) Verrath.

Art. 6. Wer mit dem Feinde in Verhandlungen oder Berathungen sich einläßt, die dem Heere oder dem Vaterlande Gefahr oder Nachtheil bringen können; wer dem Feinde Parole, Feldgeschrei oder Losung offenbart, oder sonst zur Begünstigung des Feindes das Vaterland oder das Heer durch Unternehmungen oder Unterlassungen in Gefahr oder Nachtheil versetzt, begeht einen Verrath, und hat dafür den Tod oder, bei mildernden Umständen, lebenswierige Zuchthausstrafe zu erleiden.

Art. 7. Auch muß ein Jeder, der verrätherische Handlungen oder Absichten Anderer in Erfahrung bringt, seinem Vorgesetzten dies sofort anzeigen.

Unterläßt er diese Anzeige vorsätzlich, so ist er mit Festungsstrafe bis zu zwanzigjähriger Dauer zu bestrafen.

2) Desertion.

Art. 8. Wer zum Feinde übergeht, oder vom Posten vor dem Feinde oder aus einer belagerten Festung entweicht, ist mit dem Tode, jede andere Desertion in Kriegszeiten aber mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes und zwei bis zehnjähriger Festungsstrafe, im Rückfall mit Zuchthausstrafe von zwei bis zehn Jahren zu bestrafen.

Art. 9. Wer in Friedenszeiten desertirt, hat Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes und außerdem das erste Mal mittleren Arrest von wenigstens vier Wochen oder strengen Arrest von wenigstens vierzehn Tagen oder Festungsstrafe bis zu einjähriger Dauer, das zweite Mal ein- bis zweijährige Festungsstrafe, und das dritte Mal vier- bis achtjährige Festungsstrafe oder zwei bis vierjährige Zuchthausstrafe verwirkt.

Art. 10. Haben in Friedenszeiten Zwei oder Mehrere ein Complott zur Desertion gemacht, und die letztere ausgeführt, so trifft jeden Theilnehmer eine ein- bis fünfjährige Festungsstrafe.

Art. 11. In Kriegszeiten haben die Theilnehmer eines Desertionscomplotts, wenn die Desertion zur Ausführung gekommen ist, fünf- bis zwanzigjährige Festungsstrafe, und im Rückfall nach Umständen eine entsprechende Zuchthausstrafe verwirkt.

Art. 12. Wer einen Andern zur Desertion verleitet, ohne selbst zu desertiren, oder wer einem Deserteur wesentliche Hülfe zum Entkommen leistet, ist ebenso zu bestrafen, als ob er selbst zu der Zeit, wo dieses Verbrechen verübt wird, zum

ersten Male desertirt wäre. Im Wiederholungsfalle findet Strafschärfung Statt.

Art. 13. Wer ein zu seiner Kenntniß gelangtes Desertionsvorhaben seinem Vorgesetzten anzuzeigen unterläßt, hat, je nach Umständen, Arrest bis zu sechs Wochen verwirkt. Ist das Desertions-Vorhaben zur Ausführung gekommen, während es durch rechtzeitige Anzeige hätte verhindert werden können, so trifft denjenigen, welcher die Anzeige unterlassen, Arrest oder Festungsstrafe bis zu sechs Monaten, welche in Kriegszeiten bis zu zwei Jahren gesteigert werden kann.

3) Betrügliche Angaben, um sich dem Militairdienst zu entziehen.

Art. 14. Wer durch fälschliche Vorschützung von Krankheiten oder durch ähnliche betrügliche Mittel dem Militairdienste sich ganz zu entziehen sucht, soll in die zweite Classe des Soldatenstandes versetzt, und mit vierwöchigem mittlerem oder vierzehntägigem strengen Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten, in Kriegszeiten aber mit sechsmonatlicher bis zweijähriger Festungsstrafe belegt werden.

4) Selbstverstümmelung.

Art. 15. Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher nach seinem Eintritt in den Militairdienst und während des Dienststandes, in der Absicht, zum Dienst sich untauglich zu machen, sich selbst verstümmelt oder verunstaltet, insofern er diese Absicht nicht vollständig erreicht hat, und noch zu Dienstleistungen und Arbeiten für militairische Zwecke verwendet werden kann.

Art. 16. Hat die Selbstverstümmelung oder Verunstaltung aber die gänzliche Untauglichkeit zu Dienstleistungen und Arbeiten für militairische Zwecke zur Folge gehabt, so soll Ausstoßung aus dem Soldatenstande und ein- bis dreijährige Zuchthausstrafe eintreten.

B. Feigheit.

Art. 17. Der ehrenvolle Beruf des Soldaten, sein Vaterland gegen den Feind zu vertheidigen, erfordert von ihm Muth bei allen Dienstobliegenheiten und Tapferkeit im Kriege. Der Soldat muß daher die Feigheit als schimpflich und erniedrigend verabscheuen.

Art. 18. Wer im Kriege vor dem Feinde aus Feigheit zuerst die Flucht ergreift, und die Cameraden durch Worte und Zeichen zur Flucht verleitet, hat das Leben verwirkt, und kann von jedem Officier auf der Stelle niedergestoßen werden.

Art. 19. Wer sonst aus Furcht vor persönlicher Gefahr vor dem Feinde flieht, heimlich zurückbleibt, sich wegschleicht oder versteckt hält, Munition oder Waffen von sich wirft oder im Stich läßt, oder irgend ein Leiden fälschlich vorschützt, um zurückzubleiben und der Gefahr sich zu entziehen, ist mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes und mit strengem Arrest oder Festungsstrafe bis zu drei Jahren, bei erschwerenden Umständen aber mit dreijähriger bis lebenswieriger Zuchthausstrafe oder selbst mit dem Tode zu bestrafen.

C. Verbrechen gegen die Subordination.

Art. 20. Der Soldat muß jedem Vorgesetzten, Officier, Unterofficier oder Gefreiten, sowohl bei seinem, als bei jedem andern Truppentheil, Gehorsam und Achtung beweisen, und ihren Befehlen, in Gemäßheit der Dienstordnung, pünktlich Folge leisten.

Nur durch Gehorsam der Untergebenen gegen die Vorgesetzten und durch strenge Disciplin läßt sich die Ordnung im Heere erhalten, und im Kriege der Sieg über den Feind erkämpfen.

Achtungswidriges Betragen und Beleidigung des Vorgesetzten.

Art. 21. Wer sich auf achtungswidrige Weise gegen einen Vorgesetzten beträgt, in dessen Gegenwart über ihn laut Beschwerde führt, ihn über einen erhaltenen Dienstbefehl oder Verweis zur Rede zu stellen oder öffentlich zu tadeln sich herausnimmt, oder sich eine Beleidigung gegen seinen Vorgesetzten zu Schulden kommen läßt, ist mit Arrest und, bei erschwerenden Umständen, mit Festungsstrafe zu belegen.

Ungehorsam.

Art. 22. Ungehorsam gegen Dienstbefehle ist mit Arrest zu bestrafen. Ist durch den Ungehorsam ein erheblicher Nachtheil für den Dienst entstanden, so tritt Festungsstrafe bis zu zehn Jahren ein, welche im Kriege bis zur lebenswierigen Festungs- oder Zuchthausstrafe gesteigert werden kann.

Widersetzung.

Art. 23. Wer die Absicht, einen erhaltenen Dienstbefehl nicht zu befolgen, durch Worte oder unzweideutige Geberden, dadurch, daß er entläuft, sich losreißt oder durch ähnliche Handlungen zu erkennen giebt, ist mit mittlerem Arrest von mindestens vier Wochen oder strengem Arrest von mindestens vierzehn Tagen, oder mit Festungsstrafe bis zu drei Jahren zu belegen, welche im Kriege bis zu zwanzig Jahren verschärft werden kann.

Art. 24. Wer, um sich im Ungehorsam zu behaupten, einen seiner Vorgesetzten thätlich angreift, hat im Kriege den Tod oder Festungsstrafe bis zur Lebenszeit, in Friedenszeiten zwei- bis zehnjährige Festungsstrafe, verwirkt. Bei erschwerenden Umständen kann auch in Friedenszeiten zehnjährige bis lebenswierige Festungsstrafe erkannt werden.

Art. 25. Auch ist bei thätlicher Widersetzlichkeit Einzelner oder Mehrerer jeder Officier berechtigt, denjenigen, der seinen Befehlen beharrlich sich widersetzt, auf der Stelle niederzustoßen.

Art. 26. Wer gegen Wachen (Ronden, Patrouillen, Schildwachen, Sauvegarden, Escorten und Casernenwachen, überhaupt militairische Wachen jeder Art) oder gegen Gensd'armen, welche in Ausübung des Dienstes begriffen sind, der Beleidigung, des Ungehorsams oder der Widersetzlichkeit sich schuldig macht, ist ebenso zu bestrafen, wie derjenige, der diese Verbrechen gegen einen Vorgesetzten verübt.

Beschwerdeführung, Aufwiegelung und Meuterei.

Art. 27. Glaubt der Soldat wegen nicht richtigen Empfangs dessen, was ihm gebührt, wegen unwürdiger Behandlung, oder aus einem andern Grunde zu einer Beschwerde Veranlassung zu haben, so kann er seine Beschwerde, nach beendigtem Dienst, bei dem Vorgesetzten Dessen, über den er sich beschweren zu müssen glaubt, anbringen, und soll er sich versichert halten, daß seiner Beschwerde, insofern sie begründet ist, abgeholfen werde. Er ist jedoch verpflichtet, seine Dienstpflicht unweigerlich zu erfüllen, und darf weder seine Cameraden auffordern, gemeinschaftlich mit ihm Beschwerde zu führen, noch Mißmuth unter ihnen erregen, um sie aufzuwiegeln; auch darf er seine Beschwerde niemals während des Dienstes vorbringen.

Art. 28. Jede Militairperson, welche eine oder mehrere Militairpersonen zur Begehung eines Verbrechens gegen die militairische Disciplin und Subordination vorsätzlich zu bewegen sucht, macht sich der Aufwiegelung schuldig. Meuterei ist die Vereinigung von zwei oder mehreren Personen zur Begehung eines Verbrechens gegen die militairische Disciplin und Subordination, insofern sie nicht in Aufruhr übergeht.

Wer sich der Aufwiegelung oder Meuterei schuldig macht, ist mit der für das vollendete Verbrechen, worauf die Aufwiegelung oder Meuterei gerichtet war, vorgeschriebenen Strafe zu belegen. Ist das Verbrechen vollendet oder die Aufwiegelung vor versammeltem Kriegsvolk geschehen, so kommt dieselbe als Grund erhöhter Strafbarkeit innerhalb des gesetzlichen Strafmaaßes in Betracht. In Kriegszeiten kann, wenn das Verbrechen, auf welches die Meuterei gerichtet war, auch nicht mit Todesstrafe bedroht ist, unter erschwerenden Umständen auf den Tod erkannt werden.

Aufruhr.

Art. 29. Militairischer Aufruhr ist vorhanden, wenn sich zehn oder mehrere Personen in der durch Worte, Zeichen oder andere Handlungen erklärten Absicht, dem Vorgesetzten mit vereinter Gewalt den Gehorsam zu verweigern, sich demselben thätlich zu widersetzen oder etwas von ihm zu erzwingen, öffentlich zusammengerottet haben. Die Theilnehmer eines solchen Aufruhrs sollen mit Festungsstrafe bis zu zwanzig Jahren, Anstifter und Rädelsführer bis zur lebenslänglichen Dauer und im Kriege unter besonders erschwerenden Umständen mit dem Tode bestraft werden.

Art. 30. Ist der Aufruhr unter Gewehr oder sonst mit bewaffneter Hand, oder unter Gewaltthätigkeiten gegen Vorgesetzte geschehen, so kann nicht nur gegen Anstifter und Rädelsführer, sondern auch gegen die übrigen Theilnehmer in Friedenszeiten lebenswierige Festungsstrafe, in Kriegszeiten, namentlich wenn der Aufruhr in der Nähe des Feindes begangen worden, die Todesstrafe erkannt werden.

D. Mißbrauch der militairischen Gewalt im Kriege.

Art. 31. Der Soldat darf auch im Kriege Hab' und Gut der Landesbewohner, selbst im feindlichen Gebiete, weder verwüsten noch sich eigenmächtig zueignen, noch weniger sie

oder auch feindliche Gefangene mißhandeln und ihnen ein Leid, ohne gerechtfertigte Ursache, zufügen.

1) Unerlaubtes Beutemachen.

Art. 32. Unerlaubtes Beutemachen ist mit mittlerem oder strengem Arrest, oder mit Festungsstrafe bis zu zwei Jahren und nach Umständen zugleich mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes zu belegen; bei besonders erschwerenden Umständen kann auf Festungsstrafe von noch längerer Dauer erkannt werden.

2) Plünderung und Erpressung.

Art. 33. Plünderung und Erpressung durch Gewaltthätigkeiten, soll mit mehrjähriger Festungsstrafe, welche, wenn Mehrere an dem Verbrechen Theil genommen haben, bis zu zehn Jahren erhöht werden kann, und den Umständen nach zugleich mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes geahndet werden.

Art. 34. Sind bei Verübung einer Plünderung oder Erpressung Personen schwer verletzt oder getödtet worden, so tritt zehnjährige bis lebenswierige Festungsstrafe oder, bei besonders erschwerenden Umständen, die Todesstrafe ein.

3) Marodiren.

Art. 35. Nachzügler und diejenigen, welche, unter dem Vorwande von Krankheit und Ermattung, hinter den Truppen zurückbleiben und den Landesbewohnern Nahrungs- oder Bekleidungsgegenstände wegnehmen, sind wegen Marodirens mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes und Arrest, oder Festungsstrafe bis zu zwei Jahren zu belegen.

E. Pflichtwidrigkeiten bei Ausrichtung besonderer Dienstverrichtungen und Uebertretung der Vorschriften in Bezug auf die Bewachung und Behandlung anvertrauter Dienstgegenstände.

Art. 36. Der Soldat muß sich unausgesetzt bemühen, den Gebrauch der Waffen, so wie die Vorschriften zur Ausrichtung seines Dienstes ganz und vollständig kennen zu lernen, um sie in jedem vorkommenden Falle sogleich anwenden zu können.

Auch muß der Soldat die ihm ertheilten Dienstinstructionen genau befolgen, und niemals, sei es durch Aussicht auf Erlangung äußerer Vortheile, oder durch welche sonstigen Bewegungsgründe von der Erfüllung seiner Pflichten bei Ausrichtung seines Dienstes sich abwendig machen lassen.

1) Verbringen und Veräußerung der Waffen, Montirungsstücke und anderer Dienstgegenstände.

Art. 37. Wer seine Waffen und Montirungsstücke, oder die ihm zur eigenen Benutzung hingegebenen Dienstgegenstände verdirbt, verderben läßt, verliert, oder sich derselben ohne Erlaubniß entäußert, hat Arrest oder Festungsstrafe bis zu einem Jahre, bei erschwerenden Umständen aber, insbesondere wenn er seine Waffen, sein Dienstpferd oder das Futter desselben veruntreut, oder wenn die Beschädigung aus Bosheit verübt ist, außer der Freiheitsstrafe, die Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes verwirkt.

Art. 38. Wer die dienstlich ihm anvertrauten, nicht zu seiner eigenen Ausrüstung bestimmten Dienstgegenstände veruntreut, ist mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes und mit Arrest, oder mit Festungsstrafe bis zu fünf Jahren zu belegen.

2) Unrichtige Meldungen, Rapporte und Berichte.

Art. 39. Wer aus Vorsatz oder aus Fahrlässigkeit unrichtige Rapporte, Meldungen oder Berichte erstattet, ist, nach dem Grade der bewiesenen Fahrlässigkeit oder der gehabten böswilligen Absicht, so wie nach Maaßgabe der Größe des Schadens, welcher daraus entstanden ist oder hätte entstehen können, mit Arrest, oder Festungsstrafe bis zu drei Jahren und im Fall der vorsätzlichen Verübung dieses Verbrechens zugleich mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes zu belegen.

3) Annahme von Geschenken und Bestechung.

Art. 40. Wer im Dienst oder in Beziehung auf denselben durch Geschenke oder Zusicherung einer Belohnung zu Pflichtwidrigkeiten sich bereitwillig zeigt, oder verleiten läßt, hat mittleren Arrest von mindestens vier Wochen oder strengen Arrest von mindestens vierzehn Tagen, oder Festungsstrafe bis zu sechs Monaten und, nach Umständen, auch Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes, wenn es aber ein Unterofficier ist, mindestens die Degradation, verwirkt.

4) Unerlaubte Entfernung von der Wache, beim Commando und auf dem Marsche.

Art. 41. Wer, ohne Erlaubniß, aus der Garnison, oder von der Wache sich entfernt, oder beim Commando, oder auf Märschen seinen Platz ohne Erlaubniß verläßt, ist, wenn es nicht in der Absicht geschehen ist, um zu desertiren, mit Arrest, im Kriege aber, wenn die Umstände erschwerend sind, mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten zu belegen.

Thut dies der Befehlshaber einer Wache, oder eines Commando's, so hat derselbe Arrest oder, nach Maaßgabe der vorhandenen Gefahr, des entstandenen oder zu befürchten

gewesenen Nachtheils und des gegebenen verderblichen Beispiels, Festungsstrafe bis zu fünfjähriger, im Kriege aber Festungsstrafe bis zu lebenswieriger Dauer oder, bei besonders erschwerenden Umständen, die Todesstrafe zu erleiden.

5) Pflichtverletzungen der Schildwachen und einzelnen Posten.

Art. 42. Schildwachen oder einzelne Posten, die sich niedersetzen, das Gewehr aus der Hand lassen, Taback rauchen, schlafen, sich betrinken, über die Gränzen ihres Postens hinausgehen, denselben vor erfolgter Ablösung verlassen, oder sonst ihrer Dienstinstruction entgegen handeln, sind mit mittlerem Arrest von mindestens vierzehn Tagen oder strengem Arrest von mindestens sieben Tagen, im Kriege aber mit mittlerem Arrest von mindestens vier Wochen oder strengem Arrest von mindestens vierzehn Tagen oder mit Festungsstrafe bis zu zwei Jahren zu belegen.

War Gefahr vorhanden, oder ist aus der Pflichtverletzung Nachtheil entstanden oder dringend zu befürchten gewesen, so ist Festungsstrafe bis zu zehnjähriger, im Kriege aber bis zu lebenswieriger Dauer und, bei besonders erschwerenden Umständen, selbst Todesstrafe verwirkt.

Art. 43. Wer als Befehlshaber einer Wache, als Schildwache oder als Posten ein Verbrechen, welches er verhindern konnte und zu verhindern dienstlich verpflichtet war, wissentlich begehen läßt, ist ebenso zu bestrafen, als ob er zur Ausübung des Verbrechens thätige Hülfe geleistet hätte, auch wenn er das Verbrechen nicht aus gewinnsüchtiger Absicht hat geschehen lassen.

6. Verletzung der Dienstpflichten bei Bewachung von Arrestanten.

Art. 44. Wer einen seiner Beaufsichtigung anvertrauten Verhafteten aus Fahrlässigkeit entkommen läßt, ist mit Arrest

oder Festungsstrafe bis zu einjähriger Dauer, und wer aus Vorsatz, sei es aus Furcht vor persönlicher Gefahr oder aus andern Beweggründen, dies gethan hat, mit mittlerem Arrest von mindestens vier Wochen oder strengem Arrest von mindestens vierzehn Tagen, oder mit Festungsstrafe bis zu drei Jahren zu belegen. Bei besonders erschwerenden Umständen im Kriege kann eine Festungsstrafe bis zu zwanzigjähriger Dauer erkannt werden.

Art. 45. Wer der von seinem Vorgesetzten ihm befohlenen oder der ihm dienstlich obliegenden Verhaftung sich nicht unterzieht, ist eben so zu bestrafen, wie derjenige, der einen seiner Beaufsichtigung anvertrauten Verhafteten entkommen läßt.

F. Vergehungen gegen die militairische Zucht und Ordnung.

Art. 46. Der Soldat muß ein geregeltes Leben führen, und darf sich weder erlauben, Schulden zu machen, die er nicht bezahlen kann, noch der Trunkenheit oder anderen Ausschweifungen sich ergeben.

1. Ausbleiben über den Zapfenstreich und unerlaubte Entfernung aus dem Quartier.

Art. 47. Vom Zapfenstreich bis zur Reveille muß jeder Unterofficier und Soldat in seinem Quartier sein, wenn er nicht im Dienst sich befindet, oder von seinen Vorgesetzten Erlaubniß erhalten hat, sich anderswo aufzuhalten.

Wer, ohne Erlaubniß, bis nach dem Zapfenstreich aus dem Quartier bleibt, oder in der Zeit vom Zapfenstreich bis zur Reveille sich aus demselben entfernt, oder über die Zeit der gegebenen Erlaubniß hinaus entfernt bleibt, hat Arrest, oder bei besonders erschwerenden Umständen, Festungsstrafe bis zu sechs Monaten verwirkt.

Art. 48. Wer den ihm ertheilten Urlaub überschreitet, wird mit Arrest oder Festungsstrafe bis zu sechs Monaten, in Kriegszeiten aber, unter erschwerenden Umständen, mit Festungsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

2. Trunkenheit.

Art. 49. Trunkenheit außer Dienst wird disciplinarisch bestraft. Wer aber betrunken in den Dienst kommt oder, nachdem er zum Dienst commandirt worden, sich betrunken hat, und dadurch zur Ausrichtung des Dienstes untauglich geworden ist, soll ebenso, wie derjenige, der im Dienst sich betrinkt, mit mittlerem oder strengem Arrest bestraft werden. (Vergl. jedoch Artikel 42.)

3) Leichtsinniges Schuldenmachen.

Art. 50. Wer leichtsinnig Schulden macht, welche er zu bezahlen nicht im Stande ist, wird mit Arrest bestraft.

4) Hazardspiel.

Art. 51. Das Hazardspiel wird mit Arrest bestraft. Wer aus dem Hazardspiel ein Gewerbe macht, wird mit strengem Arrest oder Festungsstrafe bis zu einem Jahre belegt.

5) Verheirathung ohne Consens.

Art. 52. Wer, im Widerspruch mit dem Canzleipatent vom 13. Januar 1818, ohne Genehmigung seines vorgesetzten Commandeurs, sich verheirathet, ist mit mittlerem Arrest von mindestens vierzehn Tagen oder mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten, zu belegen.

6) Beleidigungen und Schlägereien der Soldaten unter einander.

Art. 53. Der Soldat soll mit seinen Cameraden in Eintracht leben, darf in Kampf und Noth sie nicht verlassen,

und muß ihnen nach allen Kräften Hülfe leisten, wenn sie in erlaubten Dingen seines Beistandes bedürfen.

Art. 54. Beleidigungen der Soldaten unter einander, durch Worte, Geberden oder Zeichen, so wie leichte thätliche Beleidigungen und Schlägereien derselben unter sich, sind mit Arrest, unter Unterofficieren aber entweder mit Arrest oder, bei besonders erschwerenden Umständen, mit Degradation zu bestrafen.

Art. 55. Geht eine Schlägerei in erhebliche Körperverletzungen über, so wird, nach Befinden der Schwere der zugefügten Verletzung und der erfolgten oder nicht erfolgten völligen Wiederherstellung des Verletzten, die Strafe geschärft.

7) Unzulässige Demonstration.

Art. 56. Wer ohne Vorwissen und Zustimmung seiner Vorgesetzten an solchen öffentlichen oder für die Oeffentlichkeit bestimmten Kundgebungen, welche mit der Disciplin oder der militairischen Zucht und Ordnung unvereinbar sind, sich betheiligt, ist mit Arrest, und wenn die Umstände eine besondere Gefahr besorgen lassen, mit Arrest, Festungsarrest, Festungsstrafe oder Dienstentlassung zu belegen.

G. Vergehungen der Vorgesetzten durch Mißbrauch ihrer Gewalt gegen Untergebene.

Art. 57. Die Unterofficiere sollen durch ruhiges, ernstes und gesetztes Betragen die Achtung und das Vertrauen ihrer Untergebenen sich zu erwerben suchen, und von denselben nur solche Geschäfte und Leistungen fordern, welche der Dienst mit sich bringt. Sie dürfen ihren Untergebenen den Dienst nicht unnöthig erschweren, und dieselben weder wörtlich beschimpfen, noch thätlich mißhandeln. Auch dürfen sie ihr Ansehen nicht dazu mißbrauchen, um auf Kosten ihrer Untergebenen sich einige Vortheile zu verschaffen.

Art. 58. Wer seine Dienstgewalt gegen Untergebene zu Befehlen, die in keiner Beziehung zum Dienste stehen, mißbraucht, von Untergebenen Geschenke fordert, ohne Vorwissen des gemeinschaftlichen Vorgesetzten Geld von ihnen borgt, oder Geschenke von ihnen annimmt, oder seine Untergebenen sonst durch sein Ansehn veranlaßt, gegen ihn Verbindlichkeiten einzugehen, die ihnen nachtheilig sind, ist mit Arrest oder, nach Umständen mit Degradation zu bestrafen.

Art. 9. Wer sich der Beschimpfung eines Untergebenen in Worten, Geberden oder Zeichen schuldig macht, hat Arrest oder Festungsstrafe bis zu einem Jahre verwirkt und kann nach Umständen degradirt werden.

Art. 60. Thätliche Mißhandlung des Untergebenen ist, wenn Unterofficiere sich deren schuldig machen, mit Arrest und nach Umständen, insbesondere im Rückfall, mit Degradation und Festungsstrafe bis zu einem Jahre, gegen Officiere mit Arrest und nach Befinden der Umstände mit Festungsarrest bis zu drei Jahren und Dienstentlassung zu bestrafen. Ist aber dem Gemißhandelten eine erhebliche Beschädigung zugefügt worden, so soll nach Maaßgabe ihrer Schwere und ihrer Folgen, schwerere Strafe eintreten.

II. Gemeine Verbrechen.

1) Diebstahl.

Art. 61. Der Soldat soll das Eigenthum des Staats und der Unterthanen gegen jeden Angriff beschützen. Deshalb sind Diebstahl und Betrug für den Soldaten besonders schimpflich und strafbar.

Art. 62. Wer des Diebstahls sich schuldig macht, ist mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes und achttägigem bis sechswöchigem strengem Arrest, Festungsstrafe oder, bei besonders erschwerenden Umständen, mit Zuchthausstrafe und Ausstoßung aus dem Soldatenstande zu belegen.

Art. 63. Wer einem Quartier-Cameraden, oder welchem mit ihm aus dienstlicher Veranlassung ein gemeinschaftlicher Aufenthaltsort angewiesen ist, Eßwaaren, Getränke, Taback oder geringfügige Gegenstände, welche zum Reinigen oder zum Ausbessern dienen, zu seinem eigenen Gebrauch entwendet oder veruntreut, soll zwar das erste Mal nur disciplinarisch mit strengem Arrest bestraft werden. Geschieht dies aber zum zweiten Mal, oder ist bei Verübung des Vergehens Gewalt an Sachen angewendet, so ist das Vergehen gerichtlich, jedoch, als erster Diebstahl zu bestrafen. Unterofficiere werden gleich beim ersten Male gerichtlich gestraft.

2) Fälschung von Legitimations-Urkunden.

Art. 64. Die Anfertigung falscher militairischer Zeugnisse, Urlaubspässe oder anderer Legitimationsurkunden, so wie die Verfälschung von Urkunden und Zeugnissen dieser Art, soll, insofern dies nicht zur Erlangung eines unerlaubten Geldgewinns geschehen, und deshalb härtere Strafe verwirkt ist, mit mittlerem Arrest von mindestens vier Wochen oder strengem Arrest von mindestens vierzehn Tagen, bei erschwerenden Umständen aber mit Arrest und Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes, oder mit Festungsstrafe belegt werden.

3) Andere gemeine Verbrechen.

Art. 65. Wer andere gemeine Verbrechen verübt, hat dafür den allgemeinen Landesgesetzen und der Praxis entsprechende nach Umständen in rein militairische zu verwandelnde Strafe verwirkt. Wer zur Zuchthausstrafe verurtheilt wird, ist zugleich aus dem Soldatenstande auszustoßen.

4) Gemeine Verbrechen, welche im Kriege, unter Mißbrauch der militairischen Gewalt verübt werden.

Art. 66. Werden gemeine Verbrechen von Unterofficieren oder Soldaten im Kriege, unter Mißbrauch der militairischen Gewalt verübt, so ist die sonst verwirkte Strafe zu verschärfen.

III. Rückfälle.

Art. 67. Wer, nach erfolgter Bestrafung, es sei wegen eines militairischen oder gemeinen Verbrechens, von Neuem ein Verbrechen derselben Art verübt, ist, sofern nicht für den Rückfall eine besondere Strafe gesetzlich vorgeschrieben ist, mit geschärfter Strafe zu belegen.

Art. 68. Wer, nachdem er wegen militairischer Vergehungen wiederholt gerichtlich bestraft worden, zum dritten Mal, wegen solcher Vergehen zu bestrafen ist, kann, neben der verwirkten Freiheitsstrafe, nach dem Ermessen des Kriegsgerichts, in die zweite Classe des Soldatenstandes versetzt werden.

IV. Anwendbarkeit der für den Kriegszustand ertheilten Vorschriften bei außerordentlichen Vorfällen im Frieden.

Art. 69. Die in vorstehenden Artikeln für den Kriegszustand enthaltenen einzelnen Vorschriften sollen auch in Friedenszeiten Anwendung finden, wenn bei außerordentlichen Vorfällen der commandirende Officier bei Trommelschlag oder Trompetenschall hat bekannt machen lassen, daß diese Vorschriften für die Dauer des eingetretenen außerordentlichen Zustandes angewendet werden sollen.

Schlußbestimmung.

Art. 70. Von dem Pflicht- und Ehrgefühl der Unterofficiere und Soldaten steht zu erwarten, daß sie ihre Pflichten gewissenhaft erfüllen, durch ehrenhafte Aufführung in und außerhalb des Dienstes ihren Mitbürgern ein Muster ordentlichen und rechtschaffenen Lebenswandels geben, und nach Kräften dazu beitragen werden, den guten Ruf des Heeres

im In= und Auslande zu bewahren. Insofern nun dieselben diesen Erwartungen entsprechen, soll ihnen für ihre treu geleisteten Dienste die verdiente Belohnung, den bestehenden Vorschriften gemäß, durch ehrende Auszeichnungen oder auf andere geeignete Art zu Theil werden. Auch soll Jedem, nach Maaßgabe seiner Fähigkeiten und Kenntnisse, der Weg zu den höheren und selbst zu den höchsten Stellen in der Armee offen stehen.

Litr. D.

Bestimmungen

über

die Disciplinar-Bestrafung in der Armee.

Erster Abschnitt.

Umfang der Disciplinar-Strafgewalt.

§ 1. Der Disciplinargewalt unterliegen alle Personen, welche der Militairgerichtsbarkeit (2 Theil § 1—4 und § 12) unterworfen sind.

§ 2. Disciplinarisch dürfen bestraft werden: Zuwiderhandlungen gegen die militairische Zucht und Ordnung, Uebertretungen der Dienst-Vorschriften und militairpoliceilichen Anordnungen, so wie überhaupt militairische Vergehungen, deren niedrigste gesetzliche Strafe das Maaß der zulässigen Disciplinarstrafe nicht übersteigt.

Zweiter Abschnitt.

Von der Disciplinar-Bestrafung der Militairpersonen.

I. Disciplinar-Strafen.

§ 3. Als Disciplinar-Strafen sind für Militairpersonen nur folgende Strafen zulässig.

A. Für Officiere:

1) Verweis,

a) ohne Zeugen, oder im Beisein eines Vorgesetzten, — einfacher Verweis;

b) vor versammeltem Officiercorps, — förmlicher Verweis;

c) durch schriftlichen Tagesbefehl, — strenger Verweis;

2) Stubenarrest bis zu vierzehn Tagen.

B. Für Unterofficiere und die im Rang ihnen gleichstehenden Personen:

1) die Auferlegung gewisser, ihrer Stellung entsprechender Dienstverrichtungen außer der Reihe, mit einer angemessenen Zeitbestimmung;

2) Verweis vor versammelten Officieren und Unterofficieren der Compagnie, Schwadron oder Batterie;

3) Kasernen-, Stuben-, oder Quartier-Arrest bis zu drei Wochen, wobei der Dienst von ihnen versehen wird;

4) mittleren Arrest bis zu vierzehn Tagen.

(Gegen Portepee-Unterofficiere und die mit ihnen im gleichen Range stehenden Militairpersonen darf jedoch mittlerer Arrest nicht verhängt werden.)

C. Für Gefreite und Soldaten und die ihnen gleichstehenden Militairpersonen:

1) die Auferlegung gewisser Dienstverrichtungen außer der Reihe, mit angemessener Zeitbestimmung, wie namentlich: Exerciren, Wachen, Tagdienst, Stubendienst, Paraden, Arbeiten in der Kaserne, in den Ställen, Montirungskammern, auf den Schießständen und dergleichen;

2) Bewirthschaftung der Löhnung durch einen Vorgesetzten;

3) Verweis vor versammelter Compagnie, Schwadron oder Batterie;

4) Arreststrafen, und zwar:

a) Kasernen=, Quartier= oder gelinder Arrest bis zu drei Wochen;

b) Mittel=Arrest bis zu vierzehn Tagen;

c) strenger Arrest bis zu einer Woche;

5) gegen Gefreite die Entfernung von dieser Charge.

D. Für Festungssträflinge:

Außer der für Gefreite und Soldaten zulässigen Disciplinarstrafe:

Mittel=Arrest auf vier Wochen,

strenger Arrest auf vierzehn Tage.

II. Zuständigkeit der Militairbefehlshaber zur Verhängung von Disciplinar=Strafen.

1) Im Allgemeinen.

§ 4. Die Disciplinar=Strafgewalt steht den Officieren zu, denen der Befehl über eine oder mehrere Truppenabtheilungen, oder über ein abgesondertes Commando, oder über eine Militairbehörde, oder eine militairische Anstalt, mit Verantwortlichkeit für die Disciplin übertragen ist und erstreckt sich auf die Untergebenen dieses Dienstbereichs.

§ 5. Die Disciplinar=Strafgewalt ist nicht an die Charge, sondern an die Function geknüpft und geht von selbst während der Stellvertretung auf den Stellvertreter im Commando über.

§ 6. Ein jeder mit Disciplinar=Strafgewalt versehene Befehlshaber ist berechtigt:

a) gegen Unterofficiere und Soldaten seines Dienstbereichs die für dieselben nach § 3, B 1, 2 und C 1, 2, 3 zulässigen kleineren Disciplinar=Strafen, und

b) gegen die ihm untergebenen Officiere einfache und förmliche Verweise zu verhängen.

2) Insbesondere:

A. Des Befehlshabers einer Compagnie, Schwadron oder Batterie.

§ 7. Die Befehlshaber einer Compagnie, Schwadron oder Batterie und die mit gleicher Strafgewalt versehenen Befehlshaber dürfen:

1) die ihnen untergebenen Officiere mit Stubenarrest bis zu vierundzwanzig Stunden;
2) die Unterofficiere und Soldaten ihres Dienstbereichs;
   a) mit Kasernen-, Stuben- oder Quartierarrest bis zu vierzehn Tagen, und
   b) mit gelindem Arrest bis zu sieben Tagen;
3) die Unterofficiere ohne Portepee und die Soldaten mit mittlerem Arrest bis zu drei Tagen, und
4) die Soldaten mit strengem Arrest bis zu zwei Tagen bestrafen.

B. Des Befehlshabers eines Regiments oder Bataillons.

§ 8. Die Befehlshaber der Regimenter und Bataillone, des Ingenieurcorps und der Abtheilungen der Artilleriebrigade, so wie die mit gleicher Strafgewalt versehenen Befehlshaber dürfen:

1) die ihnen untergebenen Officiere
   a) mit strengem Verweis,
   b) mit Stubenarrest bis zu sechs Tagen;
2) Unterofficiere, Gefreite und Gemeine mit den zulässigen Disciplinarstrafen bis zum höchsten Maaße;
3) Gefreite mit Entfernung von dieser Charge bestrafen.

C. Der detachirten Officiere und Unterofficiere.

§ 9. Dem detachirten Befehlshaber einer Compagnie, Schwadron oder Batterie steht die Disciplinar-Strafgewalt des Regiments- oder Bataillons-Befehlshabers, und dem de-

tachirten Subaltern-Officier, ohne Rücksicht auf den Dienstgrad, diejenige des Befehlshabers einer Compagnie zu.

Auch kann einem detachirten Unterofficier für die Dauer des isolirten Verhältnisses von dem ihn entsendenden Befehlshaber, insofern nach dessen Ermessen die Umstände es erfordern, eine Disciplinar-Strafbefugniß in mäßigen Gränzen übertragen werden.

D. Der höheren Befehlshaber, so wie des Gouverneurs der Festungs- und Platzcommandanten.

§ 10. Die dem Befehlshaber eines Regiments oder Bataillons vorgesetzten höheren Befehlshaber können Disciplinarstrafen verhängen, wenn die zur Disciplinar-Bestrafung geeignete Handlung

a) unter ihren Augen, oder

b) von Militairpersonen verschiedener Truppentheile ihres Dienstbereichs begangen, oder

c) ihnen zur Entscheidung oder zur Bestimmung der Strafen gemeldet, oder

d) von dem niederen Befehlshaber ohne gegründete Ursache unbestraft gelassen ist.

§ 11. Die Zuständigkeit des Gouverneurs, der Festungs- und Platzcommandanten tritt gegen alle am Orte befindlichen Militairpersonen ein, wenn die zur Disciplinar-Bestrafung geeignete Handlung:

1) als Exceß gegen die allgemeine Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu betrachten, oder

2) gegen eine besondere, in Beziehung auf die Festungswerke und Vertheidigungsmittel bestehende Anordnung, oder

3) im Wacht- oder sonstigen Dienste des Platzes, oder

4) von einer Militairperson begangen ist, deren eigener mit Disciplinar-Strafgewalt versehener Befehlshaber nicht in dienstlicher Eigenschaft am Orte ist.

§ 12. Die in den §§ 10 und 11 genannten höheren Befehlshaber, so wie der Gouverneur, die Festungs- und Platzcommandanten sind, wenn sie darnach oder nach § 13 in den Fall kommen, Disciplinar-Strafen zu verhängen, in Betreff aller ihnen untergebenen Militairpersonen innerhalb derselben Gränzen zur Verfügung dieser Strafen befugt, wie der Befehlshaber eines Regiments (§ 6, 8) oder Bataillons. Jedoch kann gegen einen Officier der commandirende General Stubenarrest bis zu vierzehn Tagen, der Brigadecommandeur bis zu zehn Tagen erkennen.

E. Wenn zur Disciplinar-Bestrafung geeignete Handlungen von Militairpersonen verschiedener Truppentheile gemeinschaftlich begangen werden.

§ 13. Wenn außer den Fällen des § 11 von mehreren der Disciplinar-Strafgewalt verschiedener Befehlshaber unterworfenen Militairpersonen gemeinschaftlich eine, zur Disciplinar-Bestrafung geeignete Handlung begangen wird, so steht die Bestimmung der Strafe gegen alle Betheiligte dem nächsten gemeinschaftlichen Befehlshaber, oder, wenn ein solcher am Orte nicht vorhanden ist, den Commandanten und, in Ermangelung desselben, dem ältesten am Orte befindlichen Befehlshaber zu.

III. Meldungen über verhängte Disciplinar-Strafen.

§ 14. Jede von einem detachirten Officier verfügte Disciplinarstrafe, zu deren Erkennung er nur durch die Detachirung die Zuständigkeit erlangt hat, muß dem unmittelbar Vorgesetzten gemeldet werden. Ein Unterofficier muß alle von ihm verhängten Disciplinarstrafen demjenigen Befehlshaber melden, der ihm die Disciplinar-Strafbefugniß übertragen hat.

Dritter Abschnitt.

Von der Disciplinar-Bestrafung der Militair-Beamten.

§ 15. Gegen Militair-Beamte, die ausschließlich unter Militair-Befehlshabern stehen, übt der Militair-Vorgesetzte die Disciplinar-Strafgewalt, nach Maaßgabe ihres Ranges, innerhalb derselben Gränzen aus, wie gegen die ihm untergebenen Personen des Soldatenstandes.

§ 16. Militair-Beamte, die sowohl unter einem Militair-Vorgesetzten, als unter einem Verwaltungs-Vorgesetzten (Verwaltungsbehörde) stehen, sind der Disciplinar-Strafgewalt des Letzteren (§ 18) ausschließlich unterworfen, wenn von ihnen bei ihrer Amtsthätigkeit gegen solche gesetzliche Bestimmungen oder administrative Vorschriften verstoßen worden ist, bei deren Beurtheilung es auf besondere technische oder scientifische Kenntnisse ankommt.

Sonst fallen die Disciplinar-Vergehen solcher Beamten der Bestrafung durch den Militair-Vorgesetzten anheim, wodurch jedoch die Mitaufsicht der Verwaltungs-Vorgesetzten über die dienstliche Führung des Beamten, und die Befugniß, auch ihrerseits dieserhalb die geeigneten Disciplinar-Maaßregeln zu veranlassen oder selbst zu verfügen, nach näherer Maaßgabe der hierüber erlassenen allgemeinen Dienstinstructionen und besondern Dienstvorschriften, nicht ausgeschlossen wird.

§ 17. Der Militair-Vorgesetzte darf, wenn er nach vorstehenden Paragraphen zur Disciplinar-Bestrafung befugt ist, sowohl gegen die oberen (im Officierrange stehenden) Militair-Beamten, als auch gegen die unteren (im Unterofficierrange stehenden) Militair-Beamten die, nach ihrem Range anwendbaren Disciplinarstrafen (§ 3) verhängen.

§ 18. In den Verhältnissen, in welchen Militair-Beamte (nach § 16) den Verwaltungs-Vorgesetzten untergeordnet sind,

haben diese die Disciplinar-Strafgewalt im Allgemeinen nach den für die Civil-Staatsdiener bestehenden Vorschriften auszuüben.

Vierter Abschnitt.

Von der Ausübung der Disciplinar-Strafgewalt und von der Vollstreckung der Disciplinar-Strafen.

I. Ausübung der Disciplinar-Strafgewalt.

§ 19. Jeder mit Disciplinar-Strafgewalt versehene Befehlshaber soll überall mit strengster Unparteilichkeit zu Werke gehen, und wenn die strafbare Handlung nicht mit Gewißheit aus seiner eigenen Wahrnehmung, oder aus einer dienstlichen Meldung, oder aus dem Geständniß des Beschuldigten hervorgeht, sowie überhaupt, wenn er über die Schuld oder den Grad der Strafbarkeit zweifelhaft ist, den Hergang der Sache durch mündliche oder schriftliche Verhandlungen aufzuklären suchen.

§ 20. Die Art und das Maaß der Disciplinar-Strafe hat der Befehlshaber, innerhalb der Gränzen seiner Disciplinar-Strafgewalt, mit Berücksichtigung der Natur der strafbaren Handlung, der Individualität des zu Bestrafenden, seiner bisherigen Aufführung und etwaigen Rückfälligkeit, so wie des durch die Uebertretung mehr oder minder gefährdeten Dienst-Interesses, zu bestimmen.

§ 21. Eine und dieselbe strafbare Handlung darf nur von einem Befehlshaber bestraft und dafür nicht mehr als eine Disciplinar-Strafe auferlegt werden.

§ 22. Hat ein Soldat der zweiten Classe des Soldatenstandes eine Arreststrafe verwirkt, so ist in der Regel mittlerer oder strenger Arrest zu verfügen.

§ 23. Wenn ein nicht mit der höchsten Strafbefugniß versehener Befehlshaber zwar eine Disciplinar-Strafe für zulässig, das Maaß der ihm zustehenden Strafbefugniß aber für unzureichend erachtet, so hat er dem nächst vorgesetzten Befehlshaber zur weiteren Bestimmung sogleich Meldung zu machen.

§ 24. Zur Disciplinar-Bestrafung geeignete Handlungen, welche 90 Tage nach der Verübung, oder 45 Tage nach der Anzeige bei dem betreffenden mit Strafgewalt versehenen Befehlshaber ungestraft geblieben sind, dürfen, als verjährt, nicht mehr mit Disciplinarstrafe belegt werden.

§ 25. Ist ein gerichtlich zu bestrafendes Vergehen oder ein Verbrechen nur mit einer Disciplinar-Strafe geahndet worden, so ist dadurch die Strafbarkeit nicht getilgt, sondern das gerichtliche Verfahren dennoch zulässig, insofern nicht inzwischen die Verjährung eingetreten sein sollte.

Bei Abmessung der Strafen soll aber auf die bereits verbüßte Disciplinarstrafe Rücksicht genommen werden.

Wenn jedoch ein Vergehen, dessen geringste gesetzliche Strafe das Maaß der zulässigen Disciplinar-Strafe nicht übersteigt, disciplinarisch gestraft ist, so darf solches zu dem Zwecke, damit eine höhere Strafe gerichtlich erkannt werde, nicht nachträglich an ein Kriegsgericht verwiesen werden.

II. Vollstreckung der Disciplinar-Strafen.

§ 26. Die Vollstreckung der Disciplinar-Strafen muß, sofern die Umstände es nur irgend gestatten, sogleich nach deren Festsetzung erfolgen. Ist die Strafe von einem höheren Befehlshaber verhängt, so bleibt es seinem Ermessen überlassen, den Vollzug derselben entweder selbst anzuordnen, oder dem unmittelbaren Befehlshaber des zu Bestrafenden zu übertragen.

§ 27. Die Militair-Befehlshaber und die Verwaltungs-Vorgesetzten haben von der, gegen einen ihnen Beiden unter-

geordneten Militair-Beamten verhängten Disciplinarstrafe, insofern dieselbe nicht bloß in einem einfachen Verweise besteht, sich gegenseitig Mittheilung zu machen, und die Verwaltungs-Vorgesetzten den Vollzug der von ihnen verhängten Arreststrafen den Militair-Befehlshabern zu überlassen.

Fünfter Abschnitt.

Von der Beschwerdeführung über Disciplinar-Bestrafung.

§ 28. Beschwerden über Disciplinar-Bestrafung, so wie Gesuche um Milderung oder Entlassung verhängter Disciplinar-Strafen dürfen nur im Dienstwege, und zwar

a) weder im Dienst noch vor versammeltem Kriegsvolk,

b) blos von dem Bestraften selbst, ohne Mitwirkung Anderer,

c) bei dem unmittelbaren Vorgesetzten Desjenigen, der die Strafe verfügt hat, und

d) in der für dienstliche Beschwerden und Gesuche vorgeschriebenen Form

angebracht werden.

Bitten der Cameraden um Milderung oder Erlassung der Strafen sind jedoch in dienstlichem Wege gestattet.

§ 29. Ob auf die erhobene Beschwerde der Vollzug der Strafe ausgesetzt werden soll, hängt von dem Ermessen Desjenigen, der die Strafe verfügt hat, unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit ab.

Auch kann der Vorgesetzte, der über die Beschwerde zu entscheiden hat, bevor er diese Entscheidung trifft, den Vollzug der Strafe aussetzen oder unterbrechen.

Sechster Abschnitt.

Von der Beaufsichtigung der Militair-Befehlshaber in Absicht auf die richtige Anwendung der Disciplinar-Strafgewalt.

§ 30. Die höheren Befehlshaber haben die gerechte und zweckmäßige Anwendung der, den ihnen untergebenen niederen Befehlshabern gesetzlich zustehenden Strafbefugnisse, namentlich durch genaue Prüfung der Straflisten, sorgfältig zu überwachen.

§ 31. Finden die höheren Befehlshaber, daß eine von dem niederen Befehlshaber verfügte Disciplinar-Strafe:

1) entweder ihrer Art oder ihrer Dauer nach ungesetzlich oder verordnungswidrig, oder
2) der Strafende zu deren Verhängung nicht befugt gewesen ist, oder
3) daß die Bestrafung auf unrichtigen thatsächlichen Voraussetzungen beruht,

so ist von ihnen die Strafe, insofern sie noch nicht vollzogen ist, jedoch ohne Verschärfung derselben, abzuändern oder aufzuheben, und die etwaige Ueberschreitung oder Anmaßung der Disciplinar-Strafgewalt, nach Maaßgabe der Verschuldung, entweder disciplinarisch zu rügen, oder die gerichtliche Untersuchung und Bestrafung zu veranlassen.

Siebenter Abschnitt.

Von der Disciplinar-Strafgewalt in außerordentlichen Fällen.

§ 32. Der commandirende General, so wie die Befehlshaber einer Brigade sind berechtigt, in außerordentlichen Fällen gegen ganze Truppentheile Verweise vor der Front oder durch

Tagesbefehl, Auferlegung besonderer Dienstverrichtungen, Entziehung gewisser Bequemlichkeiten oder Genüsse, z. B. des Tabackrauchens, des Feuers und Strohes bei'm Bivouac, zu verfügen.

§ 33. In eigentlichen Nothfällen, insbesondere zur Durchsetzung der zur Beseitigung dringender Gefahr ertheilten Dienstbefehle, so wie bei Meuterei, Aufruhr, Plünderung und ähnlichen pflichtwidrigen Handlungen, stehen jedem Officier, unter strenger Verantwortlichkeit für die ergriffenen Maaßregeln, alle Mittel zu Gebote, seinen Befehlen den nöthigen Gehorsam zu verschaffen.

Dieselbe Befugniß unter gleicher Verantwortlichkeit, hat jeder Vorgesetzte zum Zweck der Abwehr eines thätlichen Angriffs des Untergebenen im Fall der äußersten Bedrängniß.